Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 178 (2010)

Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

24/2010 • 17. JUNI • 178. JAHRGANG ISSN 1420-5041 • FACHZEITSCHRIFT UND AMTLICHES ORGAN

Schweizerische Kirchen-Zeitung

KARFREITAGSGEDANKEN ÜBER PFINGSTEN HINAUS

Der Justizirrtum, dem irgendwer irgendwo irgendwann zum Opfer gefallen ist, bedeutet – so gross er gewesen sein mag und vom Enttäuschten empfunden wurde – ein Nichts im Vergleich zum grössten Justizirrtum der Weltgeschichte. Dieser Karfreitagsgedanke muss jedem Bewohner dieser krummen Erde zum besonderen Trost gereichen, wenn er sich im Tiefsten seiner Seele durch die Gewalt eines Einzelstaates verletzt fühlt und hofft, diese Eigenmächtigkeit bald einmal zu Gunsten des Weltrechts einer Weltkonföderation geschwächt zu sehen. Selbst dieser Sprung vom losen Staatenbund der UNO zum Bundesstaat der USM (United States of Mankind) wird kein Himmelreich auf Erden bescheren, kann aber die Menschheit auf dem langen Weg vom blossen Recht zur erforderlichen Gerechtigkeit wenigstens einen Schritt in der richtigen Richtung vollziehen lassen.

Bedrohte Menschheit

Sollte das Leiden von Jesus Christus nicht auch so gesehen werden, damit die Chancen des Überlebens der von fünf Seiten her bedrohten Menschheit sich erhöhen können, wir nicht länger der Spielball der Grossmächte und ihrer selbstherrlichen Gipfeltreffen sind und den Gefahren des Atomtodes, der Erderwärmung, des sich vielleicht bald auch in unserer Mitte ausbreitenden Hungers und Durstes, des Weltterrorismus und der Seepiraterie und neuerdings der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht mehr so akut ausgesetzt sind?

Darf – ja sollte Ostern nicht auch in diesem Licht gesehen, über Pfingsten hinaus, für alle Menschen, nicht nur Christen, verbindlich werden? Bereits am 24. September 1996 schrieb der damalige Chef des Eidgenössischen Militärdepartements Adolf Ogi in einem Brief an den Verfasser: «Die Welt wird ohne Zweifel weiter zusammenwachsen. Sie wird aber nur in dem Masse zusammenwachsen, wie die globalen und grenzüberschreitenden Bedrohungen zunehmen. Erst wenn die gemeinsame Not grösser ist als die Vorteile der nationalen Unabhängigkeit, erst wenn Frieden als Überlebensstrategie erfolgversprechender erscheint, wird es zur Delegation von Souveränitätsrechten kommen. Der Weltbundesstaat kann nicht als Utopie erzwungen werden. Er muss allmählich wachsen. Das braucht seine Zeit…»

Die Chancen heute

Bange Frage heutzutage: Waren die Chancen 1992, nach dem zweiten Golfkrieg, noch mit Gorbatschow an der Spitze der Sowjetunion, Madame Thatcher, Mitterrand, Kohl und einem leider schwachen amerikanischen Präsidenten nicht viel grösser oder aber kleiner als im Jahre 2010 nach dem Debakel des von der UNO und dem Sicherheitsrat nicht gutgeheissenen amerikanisch-britischen Überfalls auf Irak, als unverhältnismässige Reaktion auf den Anschlag auf die Twin Towers in New York? Oder sind sie mit Barack Obama als starke Führerpersönlichkeit, mit Hilfe des wichtigsten Überwinders des Kalten Krieges, Michael Gorbatschow, Friedensnobelpreisträger 1995, heute grösser geworden? *Victor Willi*

457 BEDROHTE WELT
458 LESEJAHR
459 KIRCHEN-VERMÖGEN
462 RELIGIONEN UND RECHT
463 KIPA-WOCHE
469 AMTLICHER TEIL

DIE RADIKALITÄT DER NACHFOLGE

13. Sonntag im Jahreskreis: Lk 9,51–62

Ist es nicht seltsam: Bis vor kurzem wussten nur wenige in der Schweiz, was eine Burka ist. Heute weiss man es zwar auch nicht, sie ist aber in aller Munde. Und wieso? Weil zum Islam Konvertierte sie zum Thema und sich selbst zu besonders gläubigen Muslimen machten. Gläubig meint hier, dass sie die reine Religion wollen, so wie sie im Koran vorgesehen ist, ohne Verwässerung und ohne die Verfälschungen der Tradition. Obwohl die überragende Mehrheit gläubiger Muslime in einer solchen Haltung ihren eigenen Glauben nicht erkennen kann, genossen diese Wenigen ein mediales Interesse. Das nicht nur, weil man sich die eigenen Feindbilder gerne bestätigen lässt – seht nur, das ist der Islam –, sondern weil diese rigorose Art nebst aller Kuriosität eine gewisse Faszination auszustrahlen vermag. Könnte es nicht sein, dass Religion so zu leben vielleicht doch das Wahre ist? Denn sie macht keine Abstriche. Glaubt wörtlich. Handelt entsprechend. Sie ist einfach, um nicht zu sagen simpel. Braucht auch keine komplizierten Erklärungen.

Lassen wir einmal den Islam beiseite, nehmen wir die Bibel: Lesen wir in der heutigen Perikope den Satz Jesu: «Lass die Toten ihre Toten begraben» (Lk 9,60). Die Aussage ist klar. Aber ist sie nicht unmenschlich? Kann der Ruf in die Nachfolge so drängend sein, dass nicht einmal die Zeit reicht, den eigenen Vater zu begraben? Das indes ist das Problem: Wer so fragt, muss sich vorwerfen lassen, dass er/sie Gottes Wort, wie das rein in der Bibel steht, menschlichem Denken unterordnet. Darf man das?

«… was in den Schriften geschrieben steht»

Ich gehe davon aus, dass Lukas bei der Beerdigung seines Vaters anwesend war. Wieso? Weil Lukas radikal, nicht rigoros war. In seinem Evangelium scheint immer wieder die Exodus-Thematik durch. Dies nicht nur, weil mit 9,51 der sogenannte lukanische Reisebericht beginnt, der nach Ansicht bestimmter Fachpersonen als Wüstenwanderung verstanden werden kann, sondern weil sein ganzes Evangelium mit dieser Thematik durchtränkt ist. Die Geschichte Jesu ist die des Propheten wie Mose. «Es geschah aber, als die Zeit erfüllt war und die Tage, da er in den Himmel aufgenommen werden sollte, gekommen waren, dass er den festen Entschluss fasste, nach Jerusalem zu ziehen» (9,51). Jesus macht sich auf den Weg nach Jerusalem. Es ist also nicht Zufall, dass er nach Jerusalem geht. Er macht diesen Schritt bewusst. Und Jerusalem steht nicht nur als Ort, wo er in den Himmel aufgenommen werden wird, sondern auch als Ort des Sterbens und der Auferstehung. «Er sandte Boten vor sich her. Die machten sich auf und kamen in ein samaritanisches Dorf, um ihm ein Nachtlager zu richten» (V. 52). Mag sein, dass mit diesem Vers Mal 3,1 anklingt und damit auch dessen Weissagung «Siehe, ich sende euch Elija, den Propheten, bevor der Tag des Ewigen kommt, der grosse und furchtbare. Und er wird das Herz der Vorfahren wieder zu den Nachkommen bringen und das Herz der Nachkommen zu den Vorfahren …» (Mal 3,23 f.). Doch nun nimmt die Geschichte eine seltsame Wendung: Die Samaritaner weigern sich, Jesus aufzunehmen, weil er fest entschlossen ist, nach Jerusalem zu ziehen. So sind er und seine Jünger gezwungen, den Weg fortzusetzen. Das freilich geht nicht ohne den flammenden Protest seiner Jünger Jakobus und Johannes, den Jesus zurückweist.

Warum diese Geschichte mit den Samaritanern? Müssen sie genannt werden, weil sie ihren eigenen Tempel auf dem Garizim haben und also gegen den Tempel von Jerusalem sind oder weil sie aus jerusalemisch-jüdischer Sicht nicht als ganze Juden betrachtet werden? Denn sie beschränken sich bei den Heiligen Büchern auf die Tora des Mose, den Pentateuch. Ihre Weigerung wäre dann verständlich. Sie hätten chauvinistische Gründe, Jesus das Nachtlager nicht zu gewähren. Die Schwierigkeit einer solchen Erklärung liegt darin, dass der Fokus zu sehr auf die Stadt Jerusalem und ihren Herrschaftsanspruch gelegt wird. Der Entschluss Jesu, nach Jerusalem zu gehen, hängt jedoch mit seinem Geschick und nicht nur mit der realen Stadt und deren Symbolik zusammen. Oder denkt Lukas schon von der Zukunft her: In Apg 8,4–25 erfahren wir, wie Philippus in Samaria mit grossem Erfolg für die Sache Jesu wirkt. Damit wäre ein Kontrast beschrieben: Von der Ablehnung zur Annahme. Möglich wäre es, vor allem wenn die Samaritaner zu den Heiden gerechnet werden. Aber ist sie auch überzeugend?

Es sei ein anderer Versuch gewagt: Ich stelle die Geschichte in die Geschichte des Exodus hinein. Der Weg Jesu und der Seinigen nach Jerusalem ist wie der Weg der Israeliten von Ägypten ins gelobte Land. Auch da ist es den Israeliten schwergefallen, Mose anzunehmen. Es sei an die Geschichte der israelitischen Aufseher erinnert. Sie beschweren sich bei Mose und Aaron. Seit sie sich beim Pharao für die Freilassung der Israeliten eingesetzt haben, hat der Pharao die Bedingungen der Sklaverei nur noch verschärft. Sie sagen: «Der Ewige soll auf euch schauen und euch richten, denn ihr habt unseren Geruch vor dem Pharao und seinen Knechten stinkend gemacht, indem ihr ein Schwert in ihre Hand gegeben habt, mit dem sie uns umbringen können» (Ex 5,21). Die Rabbinen erzählen dazu folgendes Gleichnis: «Gleich einem Aas, das in einen Winkel gelegt und mit Staub bedeckt worden war. Sein Gestank konnte sich nicht verbreiten. Ein andrer kam und deckte es auf. Da verbreitete sich sein Gestank. So sagten die Israeliten: Mose! Der Gestank der Knechtung durch die Ägypter war bis jetzt nicht stechend. Jetzt aber, da uns Befreiung bevorsteht, seid ihr gekommen und habt ihn unerträglich gemacht. Es heisst ja: ‹Indem ihr ein Schwert in ihre Hand gegeben habt, damit sie uns umbringen können› (Ex 5,21)» (ShemR 5,21). Es ist der Auftrag, den Mose und Aaron im Namen Gottes ausführen, der die Israeliten schwer belastet. Sie haben sich mit der Sklaverei abgefunden – auch wenn sie stöhnen und schreien – wie mit einem Aas, das unter ein wenig Staub die Luft zwar verpestet, aber doch so, dass man noch atmen kann. Der Gestank wird erst unerträglich, wenn das Aas aufgedeckt wird. Jetzt muss man handeln: Entweder deckt man es erneut zu oder man entfernt es. Der Weg in die Freiheit braucht Kraft. Er schwankt zwischen der Hoffnung auf Befreiung und der Sehnsucht nach den Fleischtöpfen Ägyptens, zwischen Ablehnung und Annahme.

Mit Lukas im Gespräch

Vielleicht hat Lukas diese Geschichte vom samaritanischen Dorf, das Jesus die Beherbergung verweigert, den drei Sequenzen über den Ernst der Nachfolge (Lk 9,57–62) vorangestellt, damit die Nachfolge nicht in einem rigorosen Sinne verstanden wird. Dabei kommt den beiden Jüngern Jakobus und Johannes eine besondere Rolle zu. Sie möchten gegen das Dorf mit Feuer und Schwefel vorgehen. «Jesus wandte sich um und fuhr sie an» (V. 55). Sie, die beiden Jünger, verstehen nicht, dass der Weg in die Freiheit niemandem aufgezwungen werden kann. Ihr rigoroser Eifer muss sich wandeln. Er muss radikal werden. Denn rigoros bedeutet nichts anderes, als dass man sich der Knechtschaft von Buchstaben unterwirft und damit eine Knechtschaft gegen eine andere vertauscht. Radikalität aber hat ihren Grund in der Freiheit und lebt aus ihr.

Hanspeter Ernst

Der Theologe und Judaist Hanspeter Ernst ist Geschäftsleiter der Stiftung Zürcher Lehrhaus – Judentum, Christentum, Islam.

SKZ 24/2010

HIESIGE VERFÜGUNGSVERHÄLTNISSE AM KIRCHENVERMÖGEN

KIRCHEN-VERMÖGEN

Wer kann über kirchliches Vermögen verfügen? Um diese hierzulande in der Praxis relativ oft gestellte Frage beantworten zu können, bedarf es zuerst einer Klärung der verschiedenen Begriffe, die im Zusammenhang mit kirchlichem Vermögen im kanonischen und im weltlichen Recht verwendet werden:

1. Begriffsklärung

1.1. Kirchliches Vermögen im kanonischen Recht

Im kanonischen Recht gehört Kirchenvermögen (bona ecclesiastica) stets einer öffentlichen juristischen Person.[1] Die öffentlichen juristischen Personen – juristische Personen sind Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (*universitates sive personarum sive rerum*), die Trägerinnen von Rechten und Pflichten sind[2] – haben im Namen der Kirche zu erfüllende Aufgaben und sind von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet.[3] Auf diese öffentlichen Personen sind vornehmlich das fünfte Buch des Codex Iuris Canonici (CIC/83) über das Kirchenvermögen und die Statuten der jeweiligen öffentlichen Person anzuwenden.[4] Die übrigen juristischen Personen sind private,[5] deren Vermögen bloss kirchliches Vermögen (*bona Ecclesiae temporalia*) darstellt.[6] Massgebend sind bei ihnen grundsätzlich nur ihre Statuten.[7]

1.2. Kirchliches Vermögen im staatlichen Recht

Im staatlichen Recht ist Kirchengut demgegenüber grundsätzlich alles Vermögen, das kirchlichen Zwecken zu dienen hat und einer kirchlichen, juristischen Person (gemäss staatlichem Recht![8]) gehört. Die vorstehend erwähnte kanonischrechtliche Unterscheidung ergibt sich nur dort, wo das staatliche öffentliche Recht oder die Statuten der betreffenden juristischen Person des staatlichen Rechts auf ebendiese Differenzierung verweisen. Denn im staatlichen Recht sind die privatrechtlichen (kirchlichen) juristischen Personen und ihr Vermögen dem für ihre Rechtsform allgemeingültigen Privatrecht unterworfen, während die öffentlich-rechtlichen und ihr Vermögen dem ihnen eigenen öffentlichen Recht unterstellt sind.

1.3. Rechtswirklichkeit

Die unterschiedliche Rechtslage im kanonischen und staatlichen Recht führt in der Rechtswirklichkeit mitunter zu sonderlichen Gegebenheiten: So ist z. B. das Vermögen einer rein staatskirchenrechtlich errichteten Kirchgemeinde kein kirchliches Vermögen im Sinne des kanonischen Rechts, es kann aber sein, dass ebendiese Kirchgemeinde solches kirchliches Vermögen verwaltet (beispielsweise Vermögen einer Kirchenfabrik oder eines Benefiziums). Aus Sicht des staatlichen Rechts handelt es sich hingegen regelmässig bei beiden Vermögen um kirchliches Vermögen.

2. Wer ist verfügungsberechtigt?

Erst jetzt kann die Frage der Verfügungsberechtigung beantwortet werden. Dafür ist abermals die Rechtslage im kanonischen Recht von jener im staatlichen Recht zu differenzieren. Das kanonische Recht kann sich jedoch nur im Rahmen des staatlichen Rechts entfalten.[9]

2.1. Nach kanonischem Recht

Im kanonischen Recht steht die Verwaltung des kirchlichen Vermögens demjenigen[10] zu, der die Person, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet, falls das Partikularrecht, die Statuten der betreffenden juristischen Person oder eine rechtmässige Gewohnheit nichts anderes vorsehen.[11] Zusätzlich zum unmittelbaren Leiter – welchem wie eben angeführt grundsätzlich die Vermögensverwaltung zukommt – muss aber jedwede juristische Person ihren Vermögensverwaltungsrat oder wenigstens zwei Ratgeber haben, welche dem Verwalter nach Massgabe der Statuten bei der Erfüllung seiner Aufgabe helfen.[12] Jeder dieser Vermögensverwalter ist dabei verpflichtet, seine Aufgaben im Namen der Kirche nach Massgabe des Rechts zu erfüllen.[13] Der CIC/83 kennt für bestimmte juristische Personen zusätzliche eigene Vorschriften: So ist die Pfarrei gemäss dem CIC/83 bei allen Rechtsgeschäften durch den Pfarrer zu vertreten,[14] die Diözese durch den Diözesanbischof.[15] Diese Vorschriften können freilich nicht einfach ohne weiteres gemeinhin auf die konkreten Verhältnisse übernommen werden, wie die Beispiele Pfarrei und Diözese zeigen: In der Rechtswirklichkeit besteht in einer Pfarrei häufig (nebst dieser) mindestens eine Kirchenfabrik, zum Teil ist zudem mindestens eine Pfründe vorhanden. Anzutreffen sind aber auch gewöhnliche kanonischrechtliche Stiftungen als Trägerschaft von pfarreilichem Vermögen. Auf Diözesanebene ist die Situation ähnlich: Hier gibt es in der Regel eine Kathedralkirchenfabrik und eine bischöfliche Mensa (*mensa episcopalis*), Domherrenpfründen und weitere eigenständige Institutionen, häufig stiftungsmässig verfasst (so z. B. auch die diözesanen Priesterseminare). Die Vielfalt der kirchlichen Vermögensträger ist geschichtlich bedingt. So zeigt sich gerade bei diesen weiteren juristischen Personen nebst Pfarrei und Diözese die Rechtslage als komplex, denn nicht selten

Dr. iur. Andrea G. Röllin, Rechtsanwältin, verfasste die eben erschienene Dissertation über die kirchlichen Stiftungen in der Schweiz: *Kirchliche Stiftungen. Im Besonderen die privatrechtlichen im Sinne von Art. 87 i.V.m. Art. 80 ff. ZGB. Rechtslage und Rechtswirklichkeit unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes sowie historischer kirchlicher Stiftungen.* Diss. Freiburg. (Dike Verlag AG) Zürich-St. Gallen 2010, 521 Seiten.

[1] Vgl. Can. 1257 § 1 des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 (CIC/83).
[2] Vgl. Can. 113 § 2 i.V.m. Can. 114 § 1 und Can. 115 § 1 CIC/83.
[3] Laut Can. 116 § 1 CIC/83.
[4] Gemäss Can. 1257 § 1 CIC/83.
[5] Laut Can. 116 § 1 CIC/83.
[6] Vgl. Can. 1257 § 2 CIC/83.
[7] Gemäss Can. 1257 § 2 CIC/83.
[8] Die juristischen Personen des kanonischen Rechts und die (kirchlichen) juristischen Personen des staatlichen Rechts sind aufgrund der verschiedenen Rechtsordnungen auseinanderzuhalten, obwohl juristische Personen auch im staatlichen Recht Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, die Trägerinnen von Rechten und Pflichten sind (vgl. Art. 52 i.V.m. Art. 53 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]).
[9] Dazu Näheres weiter unten.
[10] Oder derjenigen – im Folgenden wird zugunsten der Lesbarkeit und Klarheit auf eine Parallelerwähnung der weiblichen und männlichen Formen verzichtet.
[11] Aufgrund von Can. 1279 § 1 CIC/83.

KIRCHEN-VERMÖGEN

bestehen bei ihnen eigene partikularrechtliche, statutarische und/oder gewohnheitliche Regelungen bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung. Pfarrei und Diözese als kanonischrechtlichen Personen kommt aufgrund der historisch gewachsenen Gegebenheiten *de facto* als Vermögensträgerinnen bloss eine nebensächliche Rolle zu. Zudem ist bezüglich der kirchlichen Vermögensträger das staatliche Recht zu beachten: Obwohl das kanonische Recht nach dem Willen des Universalrechtsgebers auch in der staatlichen Rechtsordnung umgesetzt werden soll, nimmt die römisch-katholische Kirche eine pragmatische Haltung ein – die Handlungs- und Vermögensfähigkeit der kirchlichen Rechtsträger soll nicht gefährdet werden. Staatliches Recht wird besonders im Vermögensrecht sogenannt kanonisiert, sodass dieses materiell als kanonisches Recht zu beachten ist.[16]

2.2. Nach staatlichem Recht

Im staatlichen Recht seinerseits kommt einer kanonischrechtlichen juristischen Person nicht *per se* Rechtspersönlichkeit zu. Diese, wie auch Rechtsform sowie Trägerschaft der Vermögensverwaltung und der Verfügungsberechtigung, bestimmt sich vielmehr nach dem einschlägigen Recht: Bei Kirchgemeinden nach dem betreffenden Staatskirchenrecht, bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stiftungen nach dem privaten oder öffentlichen Stiftungsrecht, bei privatrechtlichen kirchlichen Vereinen nach dem privaten Vereinsrecht usw. Die Kirche kann sich grundsätzlich aller Rechtspersonen des staatlichen Rechts bedienen und tut dies weitgehend auch, obgleich an und für sich die Ausgestaltung als privatrechtliche kirchliche Stiftung[17] bevorzugt wird. Eine einheitliche Regelung der Verfügungsberechtigung über kirchliches Vermögen gibt es ebenfalls nicht.

An dieser Situation würde sich gewiss auch nichts ändern, wenn die Rechtsträger im Bereich der römisch-katholischen Kirche bei einer Trennung von Kirche und Staat (rein) ins Privatrecht verwiesen würden. Denn der römisch-katholischen (Orts-)Kirche kommt in der Schweiz keine Souveränität zu.[18]

3. Steuerhoheit dank eingeschränkter Religionsfreiheit

Die schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) gewährleistet zwar insbesondere der römisch-katholischen Kirche das Recht auf eine umfassende und freie Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (Selbstbestimmungsrecht).[19] Diese sogenannte korporative Religionsfreiheit wird indes durch besondere staatliche bzw. staatskirchenrechtliche Normen beschränkt, wo die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Entsprechend kann sich insbesondere das kanonische Recht nur beschränkt entfalten. So hat die Festlegung der Kirchensteuerhöhe, die Erhebung der Kirchensteuern sowie die Verwaltung und die Verwendung der Kirchensteuereinnahmen nach demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfolgen. Denn dies ist staatlicherseits eine zwingende Voraussetzung für die Verleihung der Steuerhoheit an eine Kirche / Religionsgemeinschaft, gleich wie deren öffentlich-rechtliche Anerkennung. Die Steuerhoheit kann einer Kirche / Religionsgemeinschaft denn auch nur solange belassen werden, als diese Voraussetzungen erfüllt sind.[20] Die römisch-katholische Kirche kann folglich nur dann auf die nach demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien verfassten staatskirchenrechtlichen (Parallel-)Strukturen verzichten, wenn sie auch auf eine hoheitliche Erhebung der Kirchensteuern verzichtet.

4. Verzicht auf die staatskirchenrechtlichen Strukturen?

Ein Verzicht auf diese staatskirchenrechtlichen Strukturen brächte der römisch-katholischen Kirche bloss den Verbleib unter der Herrschaft des staatlichen Rechts bei fehlender Steuerhoheit. Daher begrüssten die Katholiken – insbesondere die Bischöfe – schon damals, als die römisch-katholische Kirche in vormalig reformierten Kantonen (wie z. B. in Zürich) noch ins Privatrecht verwiesen war, eine öffentlich-rechtliche Anerkennung und Schaffung der notwendigen staatskirchenrechtlichen Strukturen. In den meisten traditionell katholischen Kantonen hinwiederum wurden bereits seit ehedem – nachdem das Zehntdurch das Steuersystem ersetzt worden war und Einheitsgemeinden nicht (mehr) vorhanden bzw. ebendiese abgeschafft worden waren – kontinuierlich selbständige, demokratisch verfasste Kirchgemeinden geschaffen. Diesen wurden zumeist, ebenfalls kontinuierlich, weitere staatskirchenrechtliche Organe auf kantonaler Ebene zum Zwecke des Finanzausgleichs übergeordnet. Letzteren wurde (daraufhin) zum Teil auch die finanzielle Trägerschaft für kantonale kirchliche Aufgaben übertragen. Die Bischöfe nahmen dieses Vorgehen bereits zu Beginn weitgehend hin und akzeptierten es schliesslich mangels anderer Möglichkeiten sicherer regelmässiger Einkünfte. Die Ausgestaltung der staatskirchenrechtlichen Strukturen erfolgte dabei allgemein nach den Anforderungen an diese aus Sicht des staatlichen Rechts sowie dem faktisch Erforderlichen. Wie oben bereits erwähnt, ist es noch heute Hauptanliegen des kirchlichen Gesetzgebers, das kirchliche Vermögen – insbesondere den zureichenden Zufluss von Finanzmitteln – nicht zu gefährden. Eine Gefährdung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für die Steuerhoheit bzw. deren Nichterfüllung sind damit grundsätzlich nicht im kirchlichen Interesse. Nicht von ungefähr forderte bislang weder der Apostolische Stuhl in Rom noch die Schweizer

[12] Laut Can. 1280 CIC/83.
[13] Gemäss Can. 1282 CIC/83.
[14] Laut Can. 532, 1. Halbsatz CIC/83.
[15] Laut Can. 393 CIC/83.
[16] Z. B. Helmuth Pree / Bruno Primetshofer: Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung. Wien 2007, 19 und 25 ff., sowie Rüdiger Althaus: Titel III. Die Verträge, besonders die Veräusserung: Cann. 1290–1298, in: Klaus Lüdicke (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Essen 1985 ff. (Loseblattsammlung; Stand: 25. April 2010), Band 5: Cann. 1055–1310, N 2 zu Can. 1290; vgl. auch Can. 22 und Can. 1290 CIC/83.
[17] Im Sinne von Art. 87 i.V.m. Art. 80 ff. ZGB.
[18] Z. B. Yvo Hangartner: Rechtlicher Grundrahmen der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften, in: René Pahud de Mortanges / Erwin Tanner (Hrsg.): Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse [= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 15]. Zürich/Basel/Genf 2005, 91–112, hier 94, und Giusep Nay: Freie Kirche im freien Staat, in: Urban Fink / René Zihlmann (Hrsg.): Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich 1998, 475–483, hier 478 f.

Bischofskonferenz offiziell eine Trennung von Kirche und Staat in der Schweiz. Umstritten ist (mithin) lediglich die Ausgestaltung dieser Strukturen.

5. Verletztes Wesen der Kirche?

Hier stellt sich die Frage nach dem Wesen der Kirche, das Kritikern des heutigen staatskirchenrechtlichen Systems immer wieder als Argument dient. Ihrer Meinung nach ist das heutige System nicht dem Wesen der Kirche gemäss ausgestaltet. Meines Erachtens lässt sich aus den ekklesiologisch zentralen Aussagen in Lumen Gentium[21] und im CIC/83[22] für die wesensgemässe Verwaltung des kirchlichen Vermögens indes lediglich ableiten, dass sie unter der Leitung des Nachfolgers Petri und der Bischöfe in Gemeinschaft mit diesen zu erfolgen und der kirchlichen Sendung zu entsprechen hat. Dabei ist das besonders im kanonischen Vermögensrecht geltende Subsidiaritätsprinzip[23] umzusetzen. Im Übrigen kann die Vermögensverwaltung frei ausgestaltet werden, was die Wesenskonformität anbelangt. Was beispielsweise bezüglich des Vermögens in Diözese und Pfarrei als konform mit dem Wesen der Kirche erachtet wird, können folglich weitgehend die Diözesanbischöfe bestimmen. Diese Flexibilität im vermögensrechtlichen Bereich ist vom kanonischen Universalrechtsgeber gewiss bewusst angestrebt: Nur eine solche Flexibilität dient der oben erwähnten gewünschten Sicherung des kirchlichen Vermögens vor Ort.

Was hinwiederum das Verhältnis zwischen Klerikern und Laien im vermögensrechtlichen Bereich anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass in der römisch-katholischen Kirche Konflikte zwischen Laien und Klerikern bezüglich der Verwaltung kirchlichen Vermögens sozusagen Tradition haben. Zudem (oder gerade deswegen?) ist die Frage, wie weit Laien an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt beteiligt werden können, in der Kanonistik noch nicht abschliessend geklärt. Kanonischrechtliche bzw. kanonischrechtlich motivierte Beschränkungen sind in der Schweiz jedoch ebenfalls auf jeden Fall nur soweit verbindlich, als sie nach staatlichem Recht Geltung beanspruchen können.[24]

6. Zukunft des heutigen staatskirchenrechtlichen Systems

Am heutigen staatskirchenrechtlichen System in der Schweiz kann somit selbst aus kanonischrechtlicher Sicht durchaus festgehalten werden, obgleich das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Rechtsträgern sowie das Zusammenspiel der drei Rechtskreise des staatlichen, des staatskirchenrechtlichen und des kanonischen Rechts verbessert werden könnten. Eine Weiterentwicklung sollte anstreben, den Rechtsfrieden bereits vom System her zu wahren. Doch diese zu entwerfen ist eine (komplexe) Aufgabe, die an anderer Stelle zu lösen ist.

Andrea G. Röllin

KIRCHEN-VERMÖGEN

[19] Durch Art. 15 BV. So auch z. B. Christoph Rüegg: Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme und juristische Analyse [= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 12]. Freiburg 2002, 299 ff. und 361, sowie Gregor A. Rutz: Zürcher Staatskirchenrecht im Lichte der Verfassungsreform [= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 11]. Freiburg 2001, 56 f.

[20] Bezüglich der Erfordernisse für die Verleihung bzw. Belassung der Steuerhoheit vgl. z. B. Liz Fischli-Giesser: Anforderungen des Staates an die Religionsgemeinschaften für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung, in: Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) 165 (1997), 89–92, ebd., und Rutz (wie Anm. 19), 34 ff. Zu den spezifischen Problemen betreffend die römisch-katholische Kirche vgl. Rutz (wie Anm. 19), 56 ff.

[21] In LG Nr. 2 ff.

[22] In Can. 204 CIC/83.

[23] Z. B. Pree / Primetshofer (wie Anm. 16), 22, sowie Rüdiger Althaus: Einleitung vor [Can.] 1254, in: Lüdicke (wie Anm. 16), Band 5: Cann. 1055–1310, N 9, 12 und 16.

[24] So widerspräche im staatlichen Recht z. B. ein weitgehender Ausschluss der Laien von der Vermögensverwaltung bei den erwähnten staatskirchenrechtlichen Strukturen dem demokratischen Prinzip.

Kirchliche Stiftungen in der Schweiz

Andrea Röllin: Kirchliche Stiftungen. Im Besonderen die privatrechtlichen im Sinne von Art. 87 i. V. m. Art. 80 ff. ZGB. Rechtslage und Rechtswirklichkeit unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes sowie historischer kirchlicher Stiftungen. (Dike Verlag AG) Zürich-St. Gallen 2010, 521 Seiten.

Die kirchlichen Stiftungen sind in der Schweiz sowohl vom Recht wie von ihrer Häufigkeit her wichtige Institutionen. Trotzdem blieben sie über lange Zeit unbeachtet. Andrea Röllin machte es sich nun in ihrer Dissertation zur Aufgabe, das sehr komplexe schweizerische kirchliche Stiftungswesen eingehend darzustellen.

Stiftungen als materieller Lebensnerv

Stiftungsartige Gebilde zur Pflege religiöser und karitativer Bestrebungen bildeten bereits in vorreformatorischer Zeit die wichtigste materielle Grundlage kirchlichen Lebens. Noch heute sind in der katholischen Kirche Stiftungen sehr zahlreich, der weltliche Gesetzgeber hat aber an diesen kein grosses Interesse, da sie nur den internen Bereich der Kirche betreffe.

Bei der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Kirche deckt sich der Stiftungsbegriff mit dem staatlichen Stiftungsrecht, was bei der katholischen Kirche, die ein eigenes Kirchenrecht aufweist, nicht der Fall ist. Die Autorin klärt den Begriff der kirchlichen Stiftung sowohl nach weltlichem und kirchlichem Recht, zeigt den historischen Hintergrund auf und umschreibt die gegenwärtige praktische Bedeutung. Sie stellt im weitern die verfassungsrechtliche Stellung der kirchlichen Sitftungen dar, wo sie darauf hinweist, dass diese nicht Träger der Religionsfreiheit sind.

Ein unentbehrliches Handbuch für kirchliche Stiftungen im weltlichen und kirchlichen Recht

Der Hauptteil der Arbeit befasst sich mit kirchlichen Stiftungen, die dem weltlichen Privatrecht unterstellt sind. Dargestellt werden Stiftungserrichtung, Stiftungszweck, Stiftungsvermögen, Domizil, Stiftungsstatut und Organisation sowie Stiftungsaufsicht, -umwandlung und Aufhebung. Dank des Inhaltsverzeichnisses sowie des Stichwort- und umfassenden Normenverzeichnisses sind auch Detailfragen und -normen leicht auffindbar. So findet man etwa auf die relevante Frage, ob eine kirchliche Stiftung der Steuerpflicht untersteht, sehr schnell eine Antwort.

Abschliessend zeigt die Autorin auch Zukunftsperspektiven auf. Sie spricht sich dagegen aus, dass eine kirchliche Stiftung der staatlichen Aufsicht zu unterstellen ist, da sich das bisherige System bewährt habe. Sie sieht für die kirchlichen Stiftungen angesichts der zunehmenden Entflechtung von Kirche und Staat eine wichtige Zukunft, plädiert aber für eine Beibehaltung der gewohnten öffentlich-rechtlichen Stellung der christlichen Kirchen, die sich auch auf das Stiftungsrecht auswirkt.

Urban Fink-Wagner

BERICHT

DIE RELIGIONEN UND DIE RECHTSSYSTEME DER WELT

Der Einfluss der Weltreligionen auf die Rechtssysteme der Länder», dies war das Thema eines Kongresses, den nicht etwa eine interreligiöse Dialogplattform oder ein Institut für Religionsrecht, sondern vielmehr die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veranstaltet hat. Hätte sich diese Berufsvereinigung der Rechtsanwälte in der deutschen Bankenmetropole nicht mit «wichtigeren», etwa wirtschafts- und finanzrechtlichen, in der Praxis unmittelbar verwertbaren Themen zu beschäftigen? Diese Frage musste sich auch der Präsident der Kammer, Lutz Simon, promovierter Jurist, Theologe und Philosoph, gefallen lassen. Er hat jedoch gut daran getan, an seinem Projekt festzuhalten und dieses für viele Berufskollegen weitgehende Neuland zu betreten. Gerade die Kanzleien, die aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen mit den verschiedensten Rechtsordnungen weltweit arbeiten müssen, spüren zunehmend, wie sehr das jeweilige Recht und Rechtsbewusstsein religiös mitgeprägt ist und wie wichtig es daher ist, die im Hintergrund stehenden Religionen zu verstehen.[1] Wie etwa soll ein deutscher Rechtsanwalt einen Forscher verteidigen, dessen urheberrechtlich geschützte Erfindung in China einfach kopiert wird, weil das geistige Eigentum im konfuzianischen Denken nicht als schützenswert, sondern als Allgemeingut betrachtet wird? Der Zulauf, den dieser mit gutem Grund als «Global Day» bezeichnete Kongress fand, gab dem Initiator Recht: Um 260 Teilnehmende aus 26 Nationen, darunter 18 Vortragende aus 15 verschiedenen Ländern, versammelten sich vom 29. bis 31. Oktober 2009 an verschiedenen Tagungsorten in Frankfurt am Main, um die unterschiedlichen Rechtskulturen besser kennen zu lernen und entsprechende Fragen zu diskutieren. Besonders erfreulich war, dass auf dem hochkarätig besetzten Podium nicht nur die drei öfter behandelten monotheistischen, sondern auch mehrere süd- und ostasiatische Religionen zur Sprache kamen.

1. Die Darstellung einzelner Länder

Vielfältig sind nicht nur die Rechtsordnungen und die Auffassungen von Recht, vielfältig sind auch die Aspekte, in denen die einzelnen Rednerinnen und Redner in ihrem Land eine Beziehung von Recht und Religion verwirklicht sehen.

1.1. Einfluss der Religion auf die Rechtsetzung

Manche beschrieben direkte Einflussnahmen konkreter Religionsgemeinschaften auf den politischen Rechtsetzungsprozess in ihrem Land. So berichtete Oliver San Antonio von Interventionen der katholischen Kirche auf den Philippinen, die Gesetzesvorhaben zum Scheidungsrecht sowie auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin blockierten.[2] John McDermott schilderte, wie in den USA trotz dem «wall of separation» die Religion die Politik von Anfang an beeinflusst hat und wie erst vor kürzerer Zeit Christen verschiedener Denominationen in Kalifornien eine Verfassungsbestimmung erreichten, die gleichgeschlechtliche Ehen unmöglich macht.[3] Beide Redner betrachteten diese Interventionen recht kritisch.

1.2. Instrumentalisierung von Religion für politische Zwecke

In weiteren Vorträgen wurde ein völlig anderes Verhältnis zwischen Staat und Religion problematisiert: die Instrumentalisierung einer Religion, um legislative Interessen des Staates zu rechtfertigen. So verdeutlichte Shirin Ebadi, wie im Iran mit dem «Gremium zur Feststellung der Staatsraison» ein eigenes rechtsetzendes Gremium geschaffen wurde, das den Islam so interpretiert, dass er die politischen Ziele des religiösen Führers unterstützt.[4] Lev Simkin berichtete aus Russland, dass viele Menschen das «Heilige Russland» unter der Flagge der Orthodoxie wiederbeleben wollen.[5]

1.3. Anerkennung religiösen Rechts durch den Staat

In nicht wenigen Staaten der Welt wird das den Religionsgemeinschaften eigene Recht von der staatlichen Rechtsordnung anerkannt und rezipiert. Meist handelt es sich dabei um das Ehe- und Familienrecht und damit verbundene Bereiche. So gewährt Israel den vorherrschenden Religionsgemeinschaften die Autonomie, diese Bereiche selbst zu regeln und zu judizieren.[6] Razi Diab betrachtet die begrenzte legislative und judikative Autonomie, die Syrien den Christen, Juden und Drusen einräumt, als ideales Beispiel für religiöse Toleranz und ein friedfertiges Zusammenleben verschiedener religiöser Gruppen in einem Land.[7] Auch in Indien wird in entsprechenden Bereichen das Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft angewandt, das jedoch wie im Falle des hinduistischen Rechts staatlicherseits aktualisiert und kodifiziert worden ist.

1.4. Rezeption religiöser Prinzipien im staatlichen Recht

Wiederum in anderen Ländern wurden einfach Prinzipien der vorherrschenden Religionen in das staatliche Recht aufgenommen. In Nepal, das erst im Mai 2008 ein säkularer Staat wurde, bilden die Leitlinien der Dharmasastra, d. h. der religiösen und rechtlichen

Dr. Dr. Burkhard Josef Berkmann ist Rechtsreferent und Diözesanrichter in der Diözese St. Pölten sowie Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten (Niederösterreich).

[1] Vgl. Axel Filges, Präsident der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer, in seiner Grussrede, in: Lutz Simon / Rudolf Lauda (Hrsg.): Der Einfluss der Weltreligionen auf die Rechtssysteme der Länder. Vorträge und Beiträge zur Internationalen Konferenz 28.–31. Oktober 2009 Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 2009, 44 f. In diesem Band und einem Supplement sind alle mündlichen Beiträge abgedruckt.
[2] Tagungsband, 204 und 211.
[3] Tagungsband, 284.
[4] Supplement zum Tagungsband, 10.
[5] Izhak Englard, Tagungsband, 218.
[6] Tagungsband, 267.
[7] Anil Divan, Tagungsband, 137 f.

Das Wichtigste über Religion Kirchen und Gesellschaft
15.6.10 / Nr. 24
kipa WOCHE
Katholische Internationale Presseagentur

"In der Theorie herrscht tatsächlich Religionsfreiheit"

Der Tessiner Bischof Pier Giacomo Grampa über seine Nahostreise

Von Antje Bargmann

Lugano. – Das Thema Islam bekommt in der Schweiz immer mehr innenpolitisches Gewicht. In Boulevardmedien macht sich zunehmend eine islamfeindliche Haltung breit, die auch die Arbeitsgruppe Islam der Schweizer Bischofskonferenz beschäftigt. Deren Präsident Pier Giacomo Grampa, Bischof von Lugano, reiste kürzlich nach Syrien und Libanon, um dort Gespräche mit christlichen und muslimischen Persönlichkeiten zu führen. Gegenüber Kipa-Woche kritisiert er die "einseitige" und "intolerante" Berichterstattung hiesiger Medien über den Islam.

Monsignore Grampa, was hat die Arbeitsgruppe Islam der Schweizer Bischofskonferenz für eine Aufgabe?

Pier Giacomo Grampa: Die Arbeitsgruppe will den islamisch-christlichen Dialog fördern und dem Priesterkollegium sowie allen Personen, die in der Seelsorge tätig sind, helfen, im positiven Sinne Fragen zu klären, die sich aus dem wachsenden Anteil der Muslime in unserer Gesellschaft ergeben. Der Islam ist gemessen an der Zahl der Anhänger die zweitgrösste Religion in der Schweiz. Die Kirche möchte den Glaubensgemeinschaften helfen, friedlich zusammen zu leben und gegenseitig Rechte und Pflichten anzuerkennen.

In wieweit hat die Reise, die Sie mit einer Delegation der Arbeitsgruppe nach Syrien und in den Libanon unternommen haben, zu diesem Ziel beigetragen?

Grampa: Sie hat dazu beigetragen, sich ein direktes Bild zu machen, wie unterschiedlich und komplex in diesen Ländern der Islam Beziehungen zum Christentum pflegt. Es gibt dabei kein einheitliches Modell, wie wir feststellten, sondern viele verschiedene. Immer beruht das Verhältnis auf gegenseitigem Entgegenkommen, Gastfreundschaft und Integration.

Hat sich Ihr Bild vom Islam durch diese Reise verändert?

Grampa: Ja. Denn mich hat sehr beeindruckt, mit welch freundschaftlicher Geste, Wertschätzung und Hochachtung die religiösen Führer und Regierungen dem Christentum gegenübertreten – vor allem auch unserer Delegation. Allerdings ist durchaus eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis zu entdecken, also zwischen dem gesagten Wort und der Realität in den Ländern.

Bischof Grampa 2008 beim Besuch des Caritas-Baby-Hospitals in Bethlehem

Wie sieht denn in Syrien und Libanon das Verhältnis zwischen den christlichen Gemeinschaften und den Muslimen aus?

Grampa: Die Situation ist sehr unterschiedlich. Der Libanon präsentiert sich als ein konfes-

Editorial

Nachhaltig? – Stell Dir vor, es ist Priesterjahr, und keiner geht hin. Keiner? Rund 10.000 Priester aus einhundert Ländern sind dieser Tage nach Rom gereist. Gemeinsam feierten sie den Abschluss des Priesterjahres, das Benedikt XVI. ein Jahr zuvor, am 19. Juni 2009, ausgerufen hat. Klar, die Schweiz ist ein vergleichsweise kleines Land; und auch der Priestermangel macht sich hierzulande stärker bemerkbar als andernorts. Doch während unsere deutschsprachigen Nachbarn mit immerhin 738 (Deutschland) beziehungsweise 129 (Österreich) Priester am Grosstreffen teilnehmen, ist die Schweizer Präsenz eher mager: Gerade mal 56 von rund 1.600 Diözesan- und 900 Ordenspriestern kamen laut offizieller Statistik nach Rom, unter ihnen 10 Deutsch-, 30 Italienisch- und 14 Französischsprachige. Und während die Deutsche Bischofskonferenz mit dem Kölner Kardinal Joachim Meisner, dem Münchner Erzbischof Reinhard Marx sowie weiteren Vertretern – insgesamt ein knappes Dutzend – prominent vertreten ist, glänzt ihr Schweizer Pendant fast vollständig mit Abwesenheit; einzig Generalsekretär Felix Gmür reiste nach Rom. Ein zu gedrängter Terminkalender, heisst es bei der SBK auf Anfrage, und: es sei ja der Abschluss des *Priester*jahres.

Begründet oder nicht, diese Haltung verwundert, hatten doch die Schweizer Bischöfe eigens Überlegungen zum Priesterjahr veröffentlicht, in denen sie unter anderem die Notwendigkeit der Stärkung der Identität der Priester sahen und für Priesterexerzitien, Wallfahrten und Gespräche mit ihren Priestern plädierten. Die Gläubigen der Schweiz wurden zum Gebet für und um Priester aufgerufen, in Einsiedeln wurde eigens eine Priester-Wallfahrt organisiert – mit zwei Teilnehmern. "Es stellt sich die Frage der Nachhaltigkeit dieses Priesterjahres", schrieb der Churer Diözesanbischof Vitus Huonder unlängst in seinem Schreiben zum Abschluss des Priesterjahres an seinen Diözesanklerus. Die Frage scheint berechtigt. **Andrea Krogmann**

Namen & Notizen

Benedikt XVI. – Mit einer eindringlichen Vergebungsbitte hat der Papst zum Abschluss des Priesterjahres den Missbrauch von Kindern durch Geistliche beklagt. "Wir bitten Gott und die betroffenen Menschen inständig um Vergebung und versprechen zugleich, dass wir alles tun wollen, um solchen Missbrauch nicht wieder vorkommen zu lassen", sagte er bei der Schlussmesse am 11. Juni. (kipa)

Sigmar Polke. – Der deutsche Künstler ist am 11. Juni im Alter von 69 Jahren an einem Krebsleiden gestorben. Polke, der als Maler, Grafik- und Fotokünstler arbeitete, zählt zu den bedeutendsten Künstlern der Gegenwart; sein grösster öffentlicher Auftrag war die erst im vergangenen Oktober abgeschlossene Neugestaltung der Kirchenfenster des Zürcher Grossmünsters, die ihm 2006 im Rahmen eines Wettbewerbs zugesprochen wurde. (kipa)

Guido Vergauwen. – Der 1944 in Flandern geborene Fundamentaltheologe ist für eine zweite Amtszeit von 2011 bis 2015 zum Rektor der Universität Freiburg ernannt worden. Der Freiburger Staatsrat hat den Entscheid des Senats der Universität vom 19. Mai bestätigt. (kipa)

Ruggero Franceschini. – Der 70-jährige Kapuziner, bislang Erzbischof von Izmir, wird zusätzlich Apostolischer Administrator für Anatolien. Papst **Benedikt XVI.** ernannte ihn zum Leiter des seit dem Mord an Bischof **Luigi Padovese** am 3. Juni vakanten Apostolischen Vikariats von Anatolien in der Türkei. (kipa)

Irja Askola. – Die 57-Jährige ist in Helsinki zur ersten Bischöfin der evangelisch-lutherischen Kirche gewählt worden. Sie war im Vorfeld als Frau sowie als Fürsprecherin eines kirchlichen Segens für gleichgeschlechtliche Paare kritisiert worden. (kipa)

Manuel Lozano Garrido. – Der Spanier (1920-1971) wurde am 12. Juni als erster Journalist seliggesprochen. Als Mitglied der Katholischen Aktion hatte er während des Spanischen Bürgerkriegs Gefängnisinsassen die Kommunion gebracht und wurde später selbst verhaftet. Später wurde seine journalistische Arbeit von der Diktatur **Francisco Francos** behindert. (kipa)

sioneller Staat, in dem die Macht gemäss einem Abkommen auf 18 anerkannte Religionsgemeinschaften aufgeteilt ist. Syrien dagegen definiert sich als ein weltlicher Staat, sieht aber vor, dass der Präsident immer ein Muslim sein muss. Im Libanon ist es in diesem Jahr gelungen, den 25. März, an dem die Kirchen die Verkündigung des Herrn feiern, zu einem staatlichen Fest für alle Religionen zu machen, als Zeichen, dass auch die Muslime der Jungfrau Maria grosse Achtung entgegen bringen. In Syrien wiederum haben die Kinder in der Schule obligatorischen Religionsunterricht, der sowohl von muslimischen als auch christlichen Lehrern gegeben wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Theorie tatsächlich Religionsfreiheit herrscht – jedoch nicht im Bewusstsein der Menschen. Zwar ist es möglich, Kirchen zu bauen und seinen Glauben mit Festen und Prozessionen auszuleben. Doch wer vom Islam zum Christentum konvertiert, muss mit staatlicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung rechnen.

Gibt es trotzdem Punkte, die wir Schweizer von diesen Ländern lernen könnten?

Grampa: Ja, nämlich dass auch wir in der Schweiz den Religionen mehr öffentlichen Raum geben sollten, ohne in diesem Punkt Hemmungen zu haben. Sie zeigen uns auch, wie wir Probleme lösen können, die mit der Staatszugehörigkeit in Verbindung stehen. Wir müssen dabei nicht auf eine extreme, sterile Weltlichkeit pochen, sondern einfach darauf achten, dass grundsätzlich die Religion von der staatlich-politischen Ebene getrennt bleibt.

In der Schweiz ist zunehmend eine Phobie vor dem Islam zu spüren, die auch von den Medien geschürt wird. Wie erklären Sie sich diese Entwicklung?

Grampa: Ich denke, diese Islam-Phobie rührt von einer Fehlinformation her, sie basiert auf Angst und Unwissenheit. Der syrische Grossmufti hat uns versichert, dass der Mensch im Islam eine höhere Stellung einnehme als Moscheen oder Kirchen. An erster Stelle stehe die Würde des Individuums, der Mensch gelte als der wahre Tempel des Herrn. Fundamentalismus dagegen sei eine rein politische Anschauung, keine religiöse.

Mit dem Islam hat diese nichts zu tun und dürfte in einem muslimisch geprägten Land daher auch keinen Platz haben. Eigentlich wäre es auch nicht richtig, eine Nation islamisch zu definieren, weil das fälschlicherweise hiesse, die Sprache der Religion auf die Politik zu übertragen. Hinsichtlich der Burka sagte uns der Grossmufti mit Nachdruck, dass es sich dabei nicht um eine islamische Tracht handle. Der Islam verlangt ein unverdecktes Gesicht. Ein Pilger darf sein Antlitz nicht verstecken. Mit anderen Worten, das Thema Burka kann nicht Bestandteil eines interreligiösen Dialoges sein. Ein Verbot müsste auf andere Weise begründet werden. Das können nur Fachleute beurteilen.

Haben Sie auch direkte Reaktionen auf die Haltung der Schweiz erlebt, etwa zum Minarettverbot?

Grampa: Meine Gesprächspartner zeigten sich sehr verwundert, dass ausgerechnet ein Land wie die Schweiz, das traditionell für demokratische Grundsätze, Freiheit und Menschenrechte steht, eine solche Entscheidung traf. Ich habe versucht zu erklären, dass diese Initiative weder von der Regierung noch vom Parlament unterstützt und auch von der Mehrheit der politischen Parteien und der Kirche nicht gutgeheissen wurde.

Die Anti-Minarett-Initiative ist das Ergebnis eines lückenhaften Islam-Bildes der Bevölkerung, das auf eine einseitige, rabiate, fanatische, extremistische und intolerante Berichterstattung der Medien zurückgeht. Die Minarette wurden dabei zum politischen Symbol für eine bedrohliche Besitzergreifung des Landes. Die Schweizer haben also nicht gegen den Islam abgestimmt, sondern gegen das, was sie aus einer verzerrten Perspektive für den Islam halten.

Sie haben angekündigt, die Gespräche in der islamischen Welt fortsetzen zu wollen. Als nächstes könnte Saudi-Arabien auf dem Programm stehen. Welches sind Ihre Erwartungen an eine solche Reise?

Grampa: Noch vor Saudi-Arabien möchten wir in den Iran zurückkehren, wo wir schon im Jahr 2007 waren. Die Reisen sollen zeigen, dass der Dialog der einzige mögliche Weg ist, um Gewalt zu vermeiden. Dabei geht es nicht formal um einen interreligiösen Dialog, sondern um Gespräche zwischen Menschen, die alle an Gott glauben. Jeder von ihnen möchte seinem Glauben treu bleiben – und trotzdem mit den anderen zusammenleben.

Wir müssen noch begreifen, was es heissen soll, dass sich ein Muslim hinsichtlich seiner Lebensweise immer als Muslim versteht. Er sei ausschliesslich den Regeln des Korans unterstellt – und könne sich daher gar nicht komplett der Schweizer Lebensweise anpassen. Doch was bedeutet das für ihn als Bürger eines Landes? Und wie kann die Gesellschaft damit umgehen? All das gilt es noch zu klären. (kipa)

"Auch heute noch ansprechend"

Priester berichten zum Abschluss des Priesterjahres über Probleme im Alltag

Von Agathe Lukassek

Rom. – "Wir haben ein Massaker an einer Schule überlebt", "Ich habe mit Hilfe meiner Gemeinde den Alkoholismus überwunden", "Mir drohte Gefängnis, weil ich Flüchtlinge aufgenommen hatte". Eines haben die drei Männer aus Burundi, der Geistliche aus Württemberg und der Basler Ruedi Beck gemeinsam: Sie sind katholische Priester und leben ihre Berufung trotz aller Widrigkeiten.

Bei einer mehrstündigen Begegnung im Rahmen der Abschlussveranstaltungen zum internationalen Priesterjahr in der vatikanischen Audienzhalle haben am 9. Juni mehr als 20 Seelsorger vor 4.000 Teilnehmern ihre Erfahrungen aus dem priesterlichen Alltag vorgestellt. "Wir wollen mit der Tagung Zeugnis geben, dass es ansprechend ist, auch heute noch Priester zu sein", sagt Wilfried Hagemann, der als Angehöriger der Fokolar-Bewegung für das Programm mitverantwortlich ist. Als Geistlicher Rektor eines spirituellen Zentrums für Priester bei Augsburg ist er regelmässig mit den Alltagsproblemen von Geistlichen konfrontiert. Priester müssten in Kontakt zu Familien stehen und ein Leben lang lernen, betont er. Sich von einer Gemeinschaft getragen zu fühlen, sei für Geistliche essenziell.

"In meiner Gemeinde getragen"

Ein Satz, den Helmut Kappes nur unterstreichen kann. Der Priester aus Neckarsulm fühlte sich einsam und von seiner Arbeit überlastet. Er begann zu trinken und wurde süchtig. Nach aussen hin versuchte er, sein Problem zu verheimlichen. Erst nach "15 bis 20 Jahren" Alkoholsucht begab er sich im Mai 1996 in eine Therapie, erzählt er der aufmerksamen Hörerschaft. Der heute 69-Jährige geht offen mit dem Thema um, möchte betroffenen Priestern Mut machen, sich zu "outen". Nachdem er das Problem seiner Gemeinde offenbart hatte, habe er in vielen Gesprächen Unterstützung erhalten und ihr Vertrauen wiedergewonnen. "Heute fühle ich mich in meiner Gemeinde getragen", sagt er glücklich.

Basler Pfarrer drohte Gefängnis

Sehr zufrieden ist auch Ruedi Beck über die gelungene Integration verschiedener Nationalitäten in seiner Gemeinde. Er ist Pfarrer des Basler Stadtteils Kleinbasel, in dem Menschen aus 150 Nationen leben, darunter rund 1.000 illegale Flüchtlinge ohne Papiere. Als er im Advent 2005 mit seiner Kirchgemeinde begonnen hatte, diesen Mahlzeiten und Unterkünfte bereitzustellen, wurde ihm bald mit einer Gefängnisstrafe gedroht. "Am Ende hat uns das Gericht Recht gegeben, und das strenge Gesetz hinsichtlich der Einwanderung wurde etwas abgemildert", erzählt der 46-Jährige. Inzwischen sei eine gute Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Polizei entstanden, aber auch eine Gemeinschaft

Der Basler Pfarrer Ruedi Beck berichtete in Rom von seinen Erfahrungen.

zwischen Flüchtlingen und Kirchgemeinde. In kleinen Gruppen versammelten sich Ärzte, Arbeitslose und Asylbewerber zum Gebet.

Drei Überlebende werden Priester

Ob Krankheit, Einsamkeit oder Gemeindeaufbau: Bei der Begegnung in Rom kommt fast jede Herausforderung des priesterlichen Lebens zur Sprache. Ein Zeugnis berührt jedoch die Anwesenden besonders: Drei Männer aus Burundi erzählen, wie sie im Jahr 1997 ein Massaker an der katholischen Schule von Buta überlebt haben. Damals waren früh morgens sogenannte Rebellen in die Schlafsäle der Kinder eingedrungen und hatten 40 Schüler und einen Lehrer erschossen. Die Kinder hatten sich zuvor geweigert, sich getrennt nach Volksgruppen der Hutu und Tutsi aufzustellen. Die drei damaligen Schüler wurden Priester – und in der Schule werden weiter Kinder beider Ethnien unterrichtet.

Das Vespergebet am Abend ist mehrsprachig: Die Psalmen werden auf deutsch, spanisch und italienisch gesungen, jede Fürbitte in einer anderen Sprache vorgetragen. Trotzdem finden sich alle zurecht – denn auch dieses Gebet haben alle Geistlichen gemein – weltweit. (kipa / Bild: Georges Scherrer)

In 2 Sätzen

Verfassung. – Für einen Religionsartikel in der Bundesverfassung hat sich der Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Thomas Wipf ausgesprochen. Das Verhältnis zwischen dem religiös neutralen Staat und den Religionsgemeinschaften bedürfe einer "zeitgemässen Regelung auf Bundesstufe", forderte er vor der Abgeordnetenversammlung. (kipa)

Neugestaltung. – Die provisorische Gestaltung des Altarraums der St. Galler Kathedrale soll nach über 40 Jahren durch eine Neugestaltung beendet werden. Statt einem offenen Wettbewerbsverfahren werden acht Teams zur Teilnahme eingeladen; Abgabetermin für Vorschläge ist Ende Oktober. (kipa)

Abschied. – Nach 180 Jahren ziehen sich die Spitalschwestern aus dem Kantonsspital Luzern zurück. Mit Marie-Therese Hunkeler wird im Juli das letzte im Spital aktive Mitglied pensioniert. (kipa)

Prix Caritas 2010. – Der mit 10.000 Franken dotierte Preis für Menschlichkeit ging an Schwester Vincenzina Dallai und Père Gérard Dorméville aus Haiti für ihr Engagement für die Ausbildung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Gonaïves. Das Geld kommt der Schule "La Sainte Famille" zugute, wo 1.300 Kinder aus dem Elendsviertel "Trou Sable" unterrichtet werden. (kipa)

Unverändert. – Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz soll auch weiterhin unter den Abkürzungen Heks (deutsch) und Eper (französisch) auftreten, so das Resultat einer Konsultativabstimmung der vergangenen viereinhalb Monate. Von 10.124 Stimmen entfielen 80 Prozent auf Heks/Eper, die Namensvorschläge "Respecta" und "Vitalibra" erhielten nur 13 und 6 Prozent der Stimmen. (kipa)

Unverzichtbar. – Kardinalstaatssekretär Tarcisio Bertone hat die Unverzichtbarkeit des Priesterzölibats für die Kirche bekräftigt. Die Ehelosigkeit um des Himmelreichs Willen sei die Bedingung für die "vollständige und endgültige Weihe", die mit der Ordination zum Priester verbunden sei, so Bertone in Rom. (kipa)

Gottfried Locher wird neuer SEK-Präsident

Herisau AR. – Die Abgeordnetenversammlung (Legislative) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) hat Gottfried W. Locher zum künftigen Präsidenten des Rats (Exekutive) des SEK gewählt. Er tritt auf den Januar 2011 die Nachfolge des nach zwölf Jahren zurücktretenden Thomas Wipf an.

Locher, Jahrgang 1966, wohnt in Bern, ist verheiratet und Vater dreier Kinder. Er promovierte zum Kirchenverständnis der Reformatoren, hat einen Master of Business Administration und ist ordinierter Pfarrer. Seit 2006 leitet er das Institut für Ökumenische Studien der Universität Freiburg.

Gottfried W. Locher

Locher hat viel kirchenpolitische Erfahrung: Er war Ökumene-Beauftragter und Leiter der Abteilung Aussenbeziehungen des SEK, Mitglied des Zentralausschusses im Ökumenischen Rat der Kirchen und Präsident des Reformierten Weltbunds Europa. Seit 2008 ist er Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

"Richtungswahl"

Der Wahl ging eine lebhafte Sitzung voraus, bei der Fragen nach der künftigen Struktur des SEK, nach der Vertretung der Romandie und nach dem Verhältnis von Aussen- und Innenpolitik gestellt wurden. Diese Wahl, das sagten gleich mehrere Votanten, sei keine Personen-, sondern eine Richtungswahl. Drei Kandidaten standen zur Wahl: David Weiss aus Luzern wurde eher von den kleinen und Diaspora-Gemeinden favorisiert. Weiss werde sich dafür einsetzen, erklärte Alfred Meier (GL) für viele Abgeordnete aus der Ostschweiz, dass sich der SEK auch künftig von unten nach oben aufbaue.

Die Westschweizer Vertreter hingegen sprachen sich für den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung Didier Halter (VS) aus. Es sei Zeit, das Ratspräsidium nach 24 Jahren in Deutschschweizer Hand an einen Vertreter der Romands zu übergeben und einen alternierenden Rhythmus mit der lateinischen Schweiz einzuführen.

"D'origine contrôlable"

Die Romands hatten zwar keine Chance mit ihrem Anliegen. Aber am Ende spielten sie das Zünglein an der Waage: Im ersten Wahlgang erhielten Weiss 28, Locher 27 und Halter 14 Stimmen. 35 wären nötig gewesen für das absolute Mehr. Didier Halter zog seine Kandidatur daraufhin zurück, und Daniel De Roche (FR) sprach sich im Namen der Westschweizer für Locher aus, "der uns kennt" und der ein Brückenbauer sei.

Locher entschied die Wahl daraufhin mit 38 Stimmen für sich, Weiss erhielt 31. Er sei zwar nicht "d'origine contrôlée", sagte Locher und nahm eine Aussage über Halter auf, die jemand eingebracht hatte. Dafür aber "d'origine contrôlable". (kipa / Bild: Petra Mühlhäuser)

Seitenschiff

Ganz grosses Kino. – In Frankreich warben unlängst die Bischöfe mit Fotomodellen für geistlichen Nachwuchs. Als Priester posierten die schönen Profis, um so gezielt junge Leute dazu zu bringen, über den Priesterberuf nachzudenken. Selbstbewusster zeigt sich da in diesen Tagen der Vatikan: Das Gebetstreffen zum Abschluss des Priesterjahres wird per Live-Schaltung in alle Welt übertragen. Ins französische Ars, der Heimat des heiligen Pfarrer von Ars, Jean-Marie Vianney. Nach Jerusalem, in den Abendmahlssaal. Aus katholischer Sicht nicht weiter verwunderlich. Interessanter scheinen die anderen Übertragungsorte: Buenos Aires, Zentrum der argentinischen, wenn nicht der lateinamerikanischen Filmindustrie. Und schliesslich, ganz grosses Kino: Hollywood. Facehunter aufgepasst: Das Casting-Potential ist enorm, schliesslich sind rund 10.000 Teilnehmer aus fast 100 Ländern nach Rom gekommen! Nachdem sich diverse Priesterformationen gesanglich bereits bewiesen haben und sich beharrlich in den Charts behaupten, könnte dies der internationale Durchbruch sein.

ak

"Seitenschiff" ist eine Kipa-Rubrik. Aktuelles Geschehen in Kirche und Welt will sie mit Humor beleuchten oder satirisch zuspitzen. (kipa)

Die Zahl

25.000. – Rund 25.000 Besucher kamen nach Angaben der Organisatoren am 13. Juni zum Christustag 2010 ins Berner Stade de Suisse. "Dominus Providebit" (Gott sorgt vor) lautete das Motto des siebten evangelisch-freikirchlichen Treffens. (kipa)

Zeitstriche

Beichten. – *"Vermutlich ist meine Beichte nicht halb so interessant wie Ihre", lässt Zeichnerin Kim Warp (The New Yorker) die ältere Dame zu ihrem Priester sagen. (kipa)*

"Of course, my confessions probably aren't nearly as interesting as yours."

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:
Andrea Krogmann
Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.
Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch
Abonnemente:
Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch
Jahresabonnement:Fr.145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35
Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2
Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

Pflichten der Hindus, die Quelle der meisten Gesetze und des Systems der Justizverwaltung.[8] Die Rechtsordnung Südkoreas ist von zwei Religionen geprägt worden: dem Konfuzianismus und dem Buddhismus. Obwohl die Stellung des Konfuzianismus als Staatsreligion im Jahr 1910 endete, ist das Zivilgesetzbuch nach wie vor so konzipiert, dass es trotz vielfältiger westlicher Beeinflussung zahlreiche konfuzianische Prinzipien bekräftigt, etwa was die Familie, die Stellung der Frau und die Erbfolge betrifft.[9] Dem Buddhismus, auf den die heutige Verfassung Bezug nimmt, entsprechen die Prinzipien der Kulturnation, des Umweltschutzes, der sozialen Sicherheit sowie der Freiheit und Gleichheit.[10]

1.5. Implizite Prägung der Rechtskultur durch Religion

Schliesslich begegnet man auch dort, wo keine gezielte Einflussnahme oder keine bewusste Übernahme festzustellen ist, oft einer unbewussten Prägung der gesamten Rechtskultur durch religiöse Vorstellungen, die in einem bestimmten Land verbreitet sind. So wies Felix Unger darauf hin, dass ein Rechtssystem und dessen Handhabung immer Ausdruck einer gelebten Kultur sowie der Art und Weise ist, wie die Menschen sich selbst sehen und mit sich umgehen.[11] Geshe Tenzin Dhargye, Leiter des Tibet-Zentrums in Salzburg, betonte, dass Gesetze nun einmal von Menschen beschlossen werden, so dass deren Denkweisen einen starken Einfluss auf die jeweilige Gesetzgebung haben.[12] Mikio Tanaka schilderte solche Zusammenhänge besonders anschaulich in Bezug auf Japan, das viele Gesetze aus europäischen Ländern, vor allem aus Deutschland übernommen hat, die in Japan jedoch völlig anders gelebt und angewandt werden. So ist dort eine effektive Kontrolle einer Aktiengesellschaft durch ein Kollegialorgan nicht gewährleistet bzw. funktioniert dort die demokratische Kontrolle einer Aktiengesellschaft durch die Hauptversammlung nicht effektiv. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Mentalität des Shintoismus, einer animistischen Naturreligion, die von einem Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber den Göttern der Natur geprägt ist, und andererseits im Konfuzianismus, der blinde Loyalität gegenüber Vorgesetzten fordert und kritisches Denken und Äussern der eigenen Meinung als unhöflich betrachtet.[13] Ähnliches berichtete Tao Bai aus China, wo religiöse Vorstellungen, auch wenn sie in der Rechtsordnung nicht anerkannt sind, eine wichtige Rolle bei der Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung spielen. Neben dem Konfuzianismus hat besonders der Taoismus, der auf den inneren Frieden der Menschen und die Harmonie mit ihrem Umfeld bedacht ist, einen entscheidenden Einfluss auf die Denkweise der Anwälte bei der Handhabung von Fällen und auf die Bemühung der Geschäftsleute, eine Umgebung friedlicher Harmonie zu schaffen.[14]

Eine vom europäischen Individualismus abweichende Kultur in Afrika führte dazu, dass die afrikanische Menschenrechtscharta weit mehr kollektive Grundrechte kennt, wie Sheela Ketharuth darlegte.[15] In Afghanistan prägt die traditionelle Verfassung, die Paschtunwali, das Verhalten und Rechtsempfinden der Bevölkerung.[16]

2. Rechtstheoretische Überlegungen

Die meisten Vortragenden beschränkten sich darauf, das vorzustellen, was sie in ihrem eigenen Land bzw. in ihrer eigenen Religion als ausschlaggebend für das Verhältnis von Religion und Recht ansehen. Dennoch stellten manche auch rechtstheoretische Überlegungen grundsätzlicher Art an, die sich auf den Einfluss der Religion auf das Recht sowie auf die Möglichkeit von Beziehungen zwischen Rechtsordnungen bezogen, die von unterschiedlichen Religionen inspiriert sind.

Vakhtang Kipshidze von der Abteilung für Aussenbeziehungen des Moskauer Patriarchats betonte, dass jedes Recht vorrechtliche Grundlagen braucht. So könnte das Konzept der Menschenrechte seine Bedeutung verlieren, wenn es sich von der Moral entfernt und zu einem Mittel der Durchsetzung von Egoismen in einer moralisch indifferenten Gesellschaft verkommt.[17] Für Geshe Tenzin Dhargye wäre es angesichts der Vielfalt der Systeme notwendig, eine universale Verantwortung zu entwickeln, die auf einer säkularen Ethik beruhen könnte. Die Ethik ist seiner Ansicht nach nämlich nicht an bestimmte religiöse Überzeugungen gebunden, sondern geht darüber hinaus, ist universell.[18]

Ein Grundlagenreferat ist dem Initiator der Tagung, Lutz Simon, selbst zu verdanken. In seinem Vortrag über die Toleranz wies er gängige Ansichten zurück, die diese mit Beliebigkeit oder Nachgiebigkeit verwechseln. Das Erheben eines absoluten Wahrheitsanspruches auf der Glaubensebene ist den Religionen eigen und behindert die Toleranz nicht. Diese kann vielmehr nur vom eigenen Standpunkt eines festen Glaubens aus geübt werden, der akzeptiert, dass Anders- oder Nichtglaubende einen ebenso festen, aber eben andersartigen Glauben vertreten. Das Ansinnen, den eigenen Glauben im Verhältnis zu einem anderen Glauben zu relativieren, bedeutet hingegen keine Toleranz, sondern wäre eine Aufforderung, vom eigenen Glauben abzufallen.[19]

Mit der Toleranz beschäftigte sich auch der ehemalige Vizepräsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Winfried Hassemer, in seiner Festrede, in der er zu dem Ergebnis kam, dass tolerant im eigentlichen Sinn nur die einzelnen Menschen, nicht aber Gesellschaften oder Staaten sein können. Für den Rechtsstaat ist die Toleranz zwar eine Verfassungsvoraussetzung, die er zu seinem Überleben braucht, deren Entstehen und Erstarken er aber nur mittelbar begünstigen – oder auch behindern – kann.[20]

[8] Bishwa Mainali und Sabitree Mainali, Tagungsband, 192.
[9] Mee-Hyon Lee, Tagungsband, 232.
[10] Kee-Young Yeun, Tagungsband, 247 f.
[11] Tagungsband, 58.
[12] Tagungsband, 42.
[13] Tagungsband, 178.
[14] Supplement, 3.
[15] Tagungsband, 112 f.
[16] Gull Janan Sarif, Tagungsband, 99.
[17] Supplement, 20.
[18] Tagungsband, 42.
[19] Lutz Simon, Glaube zwischen Toleranz und Beliebigkeit in der Gesellschaft und Politik, Vortrag bei der Abendveranstaltung am 29. Oktober.
[20] Tagungsband, 89 f.

BERICHT

3. Festakt und Verleihung des Humanitäts-Preises

Am Abend des ersten Tages fand in der Frankfurter Paulskirche ein Festakt statt, in dessen Rahmen der Humanitätspreis der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an Njeri Kabeberi, einer Kämpferin für Menschenrechte in Kenia, verliehen wurde. Allein schon dieser Ort – eine profanierte evangelische Kirche, die zur Wiege der deutschen Demokratie wurde – ermöglicht aufgrund seiner Symbolkraft viele Assoziationen zum Thema des Kongresses. Hier trugen Vertreter von fünf Weltreligionen Texte aus ihren Traditionen zum Thema «Recht» vor. So wurde deutlich, was Religionen zu diesem Thema zu sagen haben, und auch, wie unterschiedlich der Zugang der Religionen zum Recht sein kann.

4. Offene Fragen zum Weiterdenken

Von der äusserst vielschichtigen Tagung, die trotz der kulturellen Unterschiede in einer überraschend offenen und wohlwollenden Atmosphäre verlief, ist gewiss niemand ohne neue Erkenntnisse oder zumindest Denkanstösse nach Hause gegangen. Juristen wurden neu für die Welt der Religionen und deren Denken sensibilisiert. Theologen wurde bewusst, dass der interreligiöse Dialog nicht nur eine Frage von Glaubenslehre und -praxis ist, sondern auch konkrete rechtliche Implikationen mit sich bringt.

Kongresse wie dieser, auf denen sich unterschiedliche Kulturen begegnen, bewahren davor, das gewohnte und bekannte Eigene für das einzig Mögliche zu halten, und helfen gerade durch die Begegnung mit dem Anderen, das Eigene neu zu sehen und besser zu verstehen. Gewiss erscheint der in Mitteleuropa gängige positivistische und etatistische Rechtsbegriff in einem anderen Licht, wenn man sich bewusst wird, dass weltweit gesehen nicht nur das für Recht gehalten wird, was von einem staatlichen Rechtssetzungsorgan als solches gesetzt wurde, sondern dass beispielsweise auch dem religiösen Recht Wirksamkeit zukommt und dieses von nicht wenigen Staaten explizit oder implizit berücksichtigt wird.

Die Begegnung mit fremden Rechtssystemen zeigt auch, dass das vermeintlich säkulare Recht in Mitteleuropa keineswegs so weltanschaulich neutral und von vorrechtlichen Grundlagen abgelöst ist, wie dies manchmal scheinen mag. Aber wer weiss schon, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz «pacta sunt servanda» nicht etwa auf das römische Recht zurückgeht, sondern auf das kirchliche, das damit gerade den strengen römisch-rechtlichen Typenzwang im Vertragsrecht auflösen wollte?[21]

Selbstverständlich erscheinende Prinzipien wie die Privatautonomie und die Testierfreiheit werden so lange problemlos angewandt, wie die Normadressaten davon verantwortlich Gebrauch machen. Was aber geschieht, wenn Anhänger bisher in Europa wenig präsenter Religionen diese Grundsätze einseitig und systematisch dazu verwenden, Frauen zu benachteiligen oder die eigenen Mitglieder zu bevorzugen? Sind diese Prinzipien dann einzuschränken oder müssen sie nicht gerade in diesem «Ernstfall» ihre Allgemeingültigkeit und Unaufgebbarkeit unter Beweis stellen?

Ist das säkulare Recht wirklich eine neutrale und objektive Grösse, die imstande ist, der zunehmenden religiösen Pluralität eine Ordnung zu geben? Ist nicht das säkulare Recht selbst nur das Kind einer bestimmten Weltanschauung und damit nur ein Teil einer weltweiten rechtlichen Pluralität, die letztlich einer religiösen und weltanschaulichen Pluralität entspringt? Eines zeigte der Kongress ganz bestimmt: Das Verhältnis von Religion und Recht ist enger, als man oft meint; es ist vielschichtig, wechselseitig und teils harmonisch, teils aber auch spannungsreich.

Es wäre zu kurz gegriffen, den Einfluss von Religion auf staatliche Gesetze nur unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Behinderung der Menschenrechte zu sehen. Man kann den Einfluss, wie es der Präsident des Europäischen Schiedsgerichtshofes, Mauro Rubino-Sammartano, getan hat, zum Beispiel auch unter der Rücksicht der Nächstenliebe betrachten, die alle Religionen predigen und die das rechtlich geregelte Zusammenleben der Menschen prägen soll.[22] Recht darf «Religion nicht so relativieren oder einschränken, dass sie zum Brauchtum verkümmert».[23] Es ist das Verdienst dieses Kongresses, die Beziehung von Religion und Recht neu ins Bewusstsein gerufen, viele Facetten aufgezeigt und die Fragen aufgeworfen zu haben, die Juristen und Theologen in Zukunft vermehrt beschäftigen werden.

Burkhard Josef Berkmann

[21] Daniela Birkenfeld, Stadträtin Frankfurt am Main, Ansprache bei der Abendveranstaltung am 29. Oktober.
[22] Tagungsband, 57.
[23] Lutz Simon, Tagungsband, 63.

Verfassungsrecht der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz

Jakob Frey/Dieter Kraus (Hrsg.): Schweizerische Kirchenrechtsquellen: IV: Evangelisch-reformierte Kirchenverfassungen der Schweiz [Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 6]. (Peter Lang) Bern u.a. 2009, 514 S.

Mit dem vorliegenden IV. Band wird die Publikation wichtiger Quellen erfreulicherweise fortgesetzt (vgl. Bd. I: kantonales Recht; II: Religionsrecht des Bundes, III: Konkordate und weitere Verträge). Er umfasst die Verfassungen der öffentlich-rechtlich anerkannten evangelischen Kantonalkirchen sowie im Anhang die Verfassung des SEK. In der Einleitung werden verschiedene Verfassungen bzw. Kirchenordnungen kurz charakterisiert, im Hauptteil danach die Quellentexte nach Kantonen in alphabetischer Reihenfolge wiedergegeben. Anzufügen ist, dass im Kanton Zürich auf den 1. Januar 2010 eine totalrevidierte Kirchenordnung in Kraft getreten ist (vgl. www.zh.ref.ch). Wer sich historisch, theologisch oder rechtlich mit den reformierten Kirchen auseinandersetzt, nimmt die Quellenveröffentlichung mit grossem Gewinn zur Hand. *Urban Fink-Wagner*

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Priesterweihe

Der Bischof von Basel, Msgr. Dr. Kurt Koch, hat am Sonntag, 6. Juni 2010, in der Pfarrkirche St. Josef in Rheinfelden (AG) folgenden Diakonen die Priesterweihe für das Bistum Basel erteilt an:
Diakon *Simon Moser*, von Biglen (BE), in Bern;
Diakon *Marcus Scheiermann*, von Stade (D), in Rheinfelden (AG);
Diakon *Timo Vocke*, von Bruchsal (D), in Oberwil-Lieli (AG).
Bischöfliche Kanzlei *Hans Stauffer*, Sekretär

BISTUM SITTEN

Ernennungen

Der Bischof von Sitten, Msgr. Norbert Brunner, hat folgende Ernennung für das Oberwallis vorgenommen:
– *Herbert Heiss*, Pfarrer von Simplon Dorf und Gondo, übernimmt auf das Seelsorgejahr 2010–2011 die Dienststelle für das Wallfahrtswesen Oberwallis. Er tritt die Nachfolge von Richard Lehner an.
– *Paul Martone*, Pfarrer von Brig, ist auf das Seelsorgejahr 2010–2011 zum Dekan des Dekanates Brig ernannt worden. Er tritt das Amt am 1. August 2010 an.
– *Oswald Perren*, Pfarrer von Mörel, ist für das Seelsorgejahr 2010–2011 zum Pfarradministrator von Ried-Mörel ernannt worden.
– *Josef Zimmermann*, bisher Generalvikar für das Oberwallis, ist für das Seelsorgejahr 2010–2011 zum Auxiliar (priesterliche Dienste an Sonn- und Feiertagen) im Seelsorgeteam Naters-Mund-Birgisch ernannt worden.

Mandate

Der Bischof von Sitten, Msgr. Norbert Brunner, hat folgende Mandate für das Oberwallis erteilt:
– *Irma Wyssen*, Seelsorgehelferin, Agarn, wird in Siders ihr Mandat von 60% auf eine 100%-Anstellung erhöht. Frau Irma Wyssen wird die Teilanstellung von Agarn von 40% aufgeben.
– *Marie-Therese Steiner*, Seelsorgehelferin, Erschmatt, wird für die Pfarrei Agarn das Mandat als Seelsorgehelferin und Katechetin im Teilamt (40%) übernehmen. Sie übt diese Aufgabe zusätzlich zu den Engagements in den Pfarreien Turtmann und Ems aus.

Schliessung der Büros der Bischöflichen Kanzlei

Vom Montag, 12. Juli 2010, bis am Montag, 9. August 2010, werden die Büros der Bischöflichen Kanzlei geschlossen bleiben. Wichtige Angelegenheiten während dieser Zeit sind schriftlich per Post, per Fax (027 329 18 36), per E-Mail diocese.sion@cath-vs.ch oder auf den Telefonbeantworter (027 329 18 18) mitzuteilen. Ein Pikettdienst ist während dieser Zeit gewährleistet.
Wir danken allen für ihr Verständnis und wünschen ebenfalls erholsame Ferienzeit.

Bischöfliche Kanzlei Sitten

Im Herrn verschieden

Elmar Lagger, Spitalpfarrer, Brig

Am 6. Juni 2010 starb nach langer, schwerer Krankheit Spitalpfarrer Elmar Lagger im Alter von 61 Jahren im Spital Brig.
Elmar Lagger wurde am 22. März 1949 in Mörel geboren. Am 16. Juni 1979 wurde er von Bischof Heinrich Schwery in Kippel zum Priester geweiht. Von 1979 bis 1983 war er Vikar in Leukerbad und von 1983 bis 1990 Vikar in Zermatt. Von 1990 bis 1991 besuchte er verschiedene Weiterbildungen in Meditation, Exerzitien und geistlicher Begleitung in Deutschland. Er absolvierte 1991 ebenfalls eine Ausbildung zum Spitalseelsorger in Heidelberg. Anschliessend war er Spitalseelsorger am Kantonsspital Luzern. 1994 kehrte er ins Bistum Sitten zurück und übernahm die Stelle des Spitalseelsorgers im Spitalzentrum Oberwallis in Brig. In den letzten Jahren machte ihm eine heimtückische Krebserkrankung zu schaffen.
Die Beerdigung fand am Mittwoch, 9. Juni 2010, in der Pfarrkirche von Mörel statt.

BUCH

Rechtsstaat denken

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. (Verlag Mohr Siebeck) Tübingen 2002, 462 Seiten.

Die Geschichte des Denkens über den Staat und sein Recht wird von politischen Ereignissen geprägt, wie Ernst-Wolfgang Böckenförde im vorliegenden Buch aufzeigt.[1] Er situiert verschiedene Rechtsphilosophen in ihrem politischen Umfeld und möchte im Nachdenken über Recht und politische Ordnung uns zugleich mit den geistigen und geschichtlichen Grundlagen bekannt machen. Dabei verfolgt er sowohl ein historisches als auch ein philosophisches Interesse und wendet sich mit seinem Werk an Juristen, Politikwissenschaftler, Philosophen, Historiker und Theologen (1). Bevor anhand von ausgewählten Beispielen ein Einblick in das vorliegende Werk gegeben wird, sollen die grundlegenden Begriffe und ihre Verwendung bei Böckenförde sowie die angewandte Methode kurz beleuchtet werden. «Recht» wird als ein geistiges Sinngebilde verstanden, das einen normativen Anspruch ausdrückt. Das Denken, das unter den Menschen einer Gesellschaft verbreitet ist, bleibt nicht ohne Einfluss auf das Recht. So prägten bestimmte religiöse Überzeugungen geschlossener Gesellschaften das Rechtsverständnis im archaischen Griechenland, im frühen Rom oder auch im europäischen Mittelalter.

Der Begriff «Staat» wird einerseits als universaler, weder räumlich noch zeitlich begrenzter Allgemeinbegriff verwendet. Zum andern wird der Staatsbegriff seit dem 20. Jahrhundert als ein konkreter, an Zeitepochen gebundener Begriff verstanden. Als solcher bezeichnet er eine sich im Europa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ausbildende politische Ordnungsform und Machtkonfiguration. Für diesen Staat der Neuzeit sind folgende Merkmale bestimmend: «Territorialität der Ordnung (Gebietsherrschaft), Gewaltmonopol, Zentralisierung und organisatorisch-hierarchische Durchbildung der Herrschaftsbefugnis, Souveränität als Verfügungsmacht über den Rechtszustand, aktenmässig arbeitende Verwaltung, Institutionalisierung von Ämtern durch genau umgrenzte Aufgabenbereiche und die Trennung von Amt und Person» (5). Diese Organisationsmerkmale sind aber in den politischen Ordnungen der Antike und des Mittelalters nur zum Teil oder gar nicht vorhanden. Weder die griechische Polis, noch das römische Imperium, noch die politischen Herrschaftsgebilde des Mittelalters waren in diesem Sinne ein Staat. Darum zieht Böckenförde es vor, bei Platon, Aristoteles, Augustinus oder Thomas von Aquin von einer «politischen Ordnung» zu sprechen. Im Titel des Werkes musste er aber der Einfachheit halber darauf verzichten.
Böckenförde will das Denken über Recht und politische Ordnung (Staat) der verschiedenen Epochen nachzeichnen. Er versteht sein Werk als «Lesebuch, das jeden Interessierten immer wieder

auch an Originaltexte heranführen und ihn mit deren Gehalt bekannt machen möchte» (9). Es herrscht keine pragmatische Zweckausrichtung vor, «die auf den schnellen Erwerb examensrelevanten Detailwissens ausgerichtet ist, ohne sich, was eigentlich den Reiz eines wissenschaftlichen Studiums ausmacht, in intellektueller Neugier auf das Abenteuer des Geistes einzulassen» (Vorwort). Im Folgenden wird daraus nur ein kleiner Einblick anhand von je drei ausgewählten Beispielen aus den beiden Teilen der Arbeit gegeben.

I. Die antike Rechts- und Staatsphilosophie

Der erste Teil des Buches umspannt die Zeit von den Vorsokratikern bis Cicero. Die griechische Polis prägte das griechische Denken. Sie entstand nicht – wie moderne Staaten – als Gebietsherrschaften, sondern trug den Charakter von Personengemeinschaften[2] und hat das politische Denken der Autoren geprägt. Ihre Ausbildung von Institutionen und Ämtern prägt noch die heutige Begrifflichkeit. Die Angesehenen und Reichen (*aristoi*) führten das grosse Wort in den Volksversammlungen (*ekklesia*). Die Stärkung der Volksversammlung führte schliesslich zur schrittweisen Auflösung der Adelsherrschaft. Es gehörte zum Erscheinungsbild der Polis, dass Unfreie (Sklaven) und Frauen ausgeschlossen waren. Die Demokratie war eine Selbstregulierung männlicher Bürger, die nur einen Teil der erwachsenen Einwohner umfassten.[3] Eine Vorstellung von individueller Religionsfreiheit gegenüber dem Kult der Polis ist nicht vorhanden. Dennoch wird Religion und religiöse Einbindung zum Teil in der klassischen Zeit in «aufklärerischer» Manier in Zweifel gezogen.

Ein zentrales Thema der griechischen Rechtsphilosophie ist die Frage nach den *nomoi* in der Polis, später nach dem *nomos* der Welt. Die Übersetzung von *nomos* mit Gesetz ist umstritten, da der Begriffsgehalt nicht dem heutigen Gesetzesbegriff entspricht. Seit wann wird eine Vorstellung von Recht als eigener normativer Grösse von Religion, Sitte und Moral unterschieden? Jeder *nomos* reagiert auf ein bestimmtes Ordnungsbedürfnis. Die griechische Antike kennt keinen Begriff von Recht, verstanden als geltendes objektives Recht. Es gibt kein professionelles Wissen vom Recht, keine Jurisprudenz, die etwa die einzelnen *nomoi* vereinheitlicht. Rechtsfindung und Rechtsprechung sind in der klassischen Zeit in Athen demokratisch ausgerichtet. Der Ort für die rechtliche Argumentation ist die öffentliche Diskussion in der Volksversammlung (*ekklesia*).

Im Jahr 399 v. Chr. wurde Sokrates vor Gericht der Verachtung der Götter und der Verführung der Jugend angeklagt und nach den Modalitäten der Urteilsfindung durch mehrere hundert, durch das Los ausgewählte Bürger als Richter zum Tode verurteilt. Dieses formal korrekte, jedoch inhaltliche falsche Urteil[4] nahm Platon zum Anlass, darüber nachzudenken, was gerechtes Recht sei. Das Gerechte tritt dabei den *nomoi* gegenüber. Platons Philosophie ist geleitet von der Frage nach dem Wahren und Gültigen, dem, was eigentlich Bestand hat. (vgl. 72) Er denkt bei den Ideen (*idea*, *eidos*) vor allem an inhaltliche Urbegriffe wie das Wahre, Gleiche, Grosse, Schöne und Gerechte. Wie aber kommt er zur Annahme des An-sich-Seins, der realen geistigen Existenz solcher Ideen, unabhängig von aller Erfahrung und ihr sogar voraus liegend? Das Vergleichen bezieht die Gegenstände, die verglichen werden, auf einen vorausgesetzten Begriff (die Idee) der Gleichheit. «Der Prozess der Abstraktion und Beurteilung, ob Dinge schön, gleich seien oder ob etwas gerecht sei, kann nicht begonnen werden, ohne schon um Schönheit, Gleichheit, Gerechtigkeit an sich zu wissen. Dieses ‹an sich› ist bereits da, dem Geist zu eigen (später sagt man ‹a priori›), wird nicht erst durch Wahrnehmung oder Erfahrung erworben» (74).

Mit dem Sophisten Thrasymachos kann dieser idealistischen Sicht eine rechtspositivistische Auffassung entgegengesetzt werden: «Die *nomoi* gibt aber jede Herrschaft im Hinblick auf das, was ihr nützlich ist, die Demokratie demokratische *nomoi*, die *Tyrannis* tyrannische und die anderen ebenso» (58). Platons *Politeia* ist – entgegen ihrem Titel – ein Dialog über Gerechtigkeit. Die *nomoi* werden von der richtigen Ordnung der Polis her gesehen und entwickelt, die ihrerseits eine Frage nach deren Gerechtigkeit aufwirft. So konnte Platon entgegen der Erfahrung in der Polis denken, dass auch die Frauen von der Polis nicht ausgeschlossen werden sollten. Sein Erziehungsprogramm war nicht nur für Männer, sondern auch für Frauen gedacht – eine damals revolutionäre Idee. «Wenn wir also den Frauen dieselben Aufgaben stellen wie den Männern, müssen wir sie auch genauso erziehen. (…) Es gibt also keinen öffentlichen Beruf, der nur für eine Frau oder nur für einen Mann geeignet wäre, sondern die Anlagen sind in beiden Geschlechtern gleich verteilt, und die Frau hat, nach ihrer Anlage, an allen Berufen Anteil» (87, Anm. 39), soweit Platon (427–347 v. Chr.). Bei Böckenförde klingt aber auch die Poppersche Kritik an Platons geschlossener Gesellschaft an, die den Primat der individuell-autonomen Freiheit nicht kennt und eine Absage an die Demokratie bedeutet (96). Den Begriff «totalitär» mag Böckenförde für Platon nicht gelten lassen, obwohl er einräumt, dass dessen politische Ordnung auf das Innere und die Gesinnung zugreift.

Aus dem Gerechtigkeitsbegriff Platons erwächst bei Aristoteles erstmals der Gedanke eines dem positiven Recht (*nomoi*) vorausliegenden Naturrechts. Recht gibt es für Aristoteles nur in Polisgemeinschaften von Freien und Gleichen. Innerhalb des Hauses (*oikos*), etwa zwischen Mann und Frau, Vater und Kindern, Herrn und Sklaven, gibt es Recht nur in einem uneigentlichen, übertragenen Sinn. Aristoteles schränkt Recht auf den Bereich der Polis ein und nimmt die Ordnung des Hauses (*oikos*) davon aus.

«Das Polisrecht ist teils Natur-, teils Gesetzesrecht. Das Naturrecht hat überall dieselbe Kraft der Geltung und ist unabhängig von Zustimmung oder Nichtzustimmung (der Menschen). Beim Gesetzesrecht ist es ursprünglich ohne Bedeutung, ob es so oder anders geregelt wird, wenn es aber festgelegt ist, dann ist es verbindlich» (107), soweit Aristoteles.

Inwiefern ist aber die Polis «naturbegründet»? Die Polis besteht um der Aktualisierung dessen willen, was das *telos*, die Zielrichtung der menschlichen Natur, hinsichtlich eines vollendeten und guten Lebens ausmacht. In der Polis erreicht für den Freien das Sosein des Menschen seine konkrete Gestalt im Dasein. Das ist der Sinn des viel zitierten Satzes, «dass die Polis in die von Natur aus bestehenden Dinge einzureihen ist und dass der Mensch von Natur ein auf die Polis bezogenes Lebewesen (*zoon politikon*) ist» (117). Als Philosophenschule war die Stoa über vier Jahrhunderte wirksam. Die Bezeichnung Stoa leitet sich von der bemalten Säulenhalle (*stoa poikile*) gegenüber der Akropolis her, einem öffentlichen Gebäude im damaligen Athen. Durch den Hellenismus (3.–1. Jh. v. Chr.) gewann sie auch im Römischen Reich weite Verbreitung. Tragender Bezugspunkt war nicht mehr die griechische Polis; vielmehr richtete sich ihr Augenmerk auf die sich ankündigende und dann Gestalt gewinnende Kosmopolis. Für die Rechtsphilosophie rückt die Frage nach dem Allgemeinen, dem überall Gleichen, d.h. der Ordnung und den Gesetzen der Welt in den Vordergrund. Welche Auswirkungen hat dies auf den Nomosbegriff? Allgemeinheit und universale Geltung werden seine Merkmale. «Der Kosmos ist die Polis im Grossen und verfügt über eine einzige Verfassung und einen einzigen *nomos*» (134), so Chrysipp. Der Grund für die beschworene einzigartige Autorität des *nomos* liegt jetzt darin, dass er als Ausdruck der göttlichen Weltvernunft verstanden wird. Diese göttliche, schöpferische Urkraft ist nichts anderes als der logos selbst, das Vernunftprinzip, das dem Kosmos immanent ist. «*Nomos* wird inhaltlich gleichbedeutend mit dem *logos*» (134).

In der Stoa vollzieht sich ein folgenreicher Schritt, der die Wurzel für die Unterscheidung von *lex aeterna* (ewiges Gesetz), *lex naturalis* (natürliches Gesetz) und *lex humana* (menschliches Gesetz) legt, die später vor allem in der christlichen Rechts- und Staatsphilosophie weiterentwickelt werden. Normative Qualität haben aus sich nur die *lex aeterna* bzw. die *lex naturalis*; die *lex humana* dagegen gewinnt Normativität nur dann, wenn sie mit der *lex aeterna* bzw. *lex naturalis* in Einklang steht, sich aus ihr herleitet; nur dann ist sie Recht und verdient den Namen Gesetz (vgl. 136). «Die Theologie ist insofern Teil und Ausfluss der stoischen Physik» (135).

II. Die christliche Rechts- und Staatsphilosophie bis zum Ausgang des Mittelalters

Der zweite Teil des Buches beschreibt die Entwicklung des Den-

kens von der Spätantike bis in die Reformation. Die christliche Offenbarung bringt neue Begriffe von Gott, Welt und Natur (Schöpfung) sowie eine neue Lehre über den Menschen «und seine Bestimmung und das Ziel seines Daseins. (...) Gleichwohl lässt sich eine weitgehende Kontinuität der gebrauchten Formeln und Bezeichnungen feststellen» (171). Ein begrifflicher Amalgamierungsprozess findet statt. Mit dem Verblassen der eschatologischen Naherwartung und dem Einströmen der Massen in die Kirche (nach 380) kommt es zum Ausbau und zur Verfestigung der christlichen Kirche, «einem für die Entwicklung der Rechts- und Staatsphilosophie folgenreichen Vorgang» (180). Es entsteht ein eigener geistlich-weltlicher Herrschaftsverband, dessen stark machtbezogene Organisation und dessen Rechtsformen später entscheidenden Einfluss auf die politische Theorie sowie auf das in die Neuzeit hineinführende Rechtsdenken ausüben. Die Kirche wird so zu einer eigenen organisierten Gemeinschaft neben der politischen Gemeinschaft. Das Verhältnis von Kirche und politischer Ordnung (später Staat) wird zu einem konfliktreichen Dauerthema europäischer Geschichte.

Für Augustinus – wie auch andere frühe Kirchenväter – spielt die Auseinandersetzung mit der Stoa und insbesondere mit Cicero eine bedeutende Rolle. Er übernimmt von ihnen die Begrifflichkeit: *lex aeterna*, *lex naturalis* und *lex humana*. In seiner Definition der *lex aeterna* ist bereits die künftige Entwicklung vorweggenommen. «Das ewige Gesetz aber ist die göttliche Vernunft oder der Wille Gottes, der gebietet, die natürliche Ordnung zu erhalten, und verbietet, sie durcheinanderzubringen» (197, Anm. 46). Thomas von Aquin, der Dominikaner, wird in dieser Definition der *lex aeterna* die Vernünftigkeit, die Rationalität, hervorheben (vgl. 224), Duns Scotus, der Franziskaner, wird darin den Willen betonen (Voluntarismus) (vgl. 227). Unausgetragen bleibt hingegen das Verhältnis von Vernunft Gottes zum Willen Gottes bei Augustinus. In ihrer Offenheit wird seine Definition der *lex aeterna* ein Bezugspunkt für eine Denkbewegung, «welche das ganze Mittelalter hindurch die christliche Theologie und Rechtsphilosophie beschäftigen wird und die grossen Kontroversen zwischen den Schulen der Dominikaner und Franziskaner heraufführt, den Gegensatz von vernunftmässiger und voluntaristischer Rechtsbegründung» (198).

Die *lex aeterna* und die *lex naturalis* fallen für Augustinus – im Unterschied zur Stoa – nicht mehr zusammen. Was nun Inhalt der *lex aeterna* ist, lässt sich für Augustinus erst auf dem Umweg über die Ordnung der Schöpfung gewinnen. Es ist das Gebot der *lex aeterna*, diese Ordnung als eine von Gott geschaffene zu erhalten. In diesem augustinischen Denken, das die Naturordnung mit dem sie hervorbringenden Göttlichen verbindet, zugleich aber begrifflich davon unterscheidet, liegt für Böckenförde ein Ansatzpunkt für die später in der Spätscholastik vorangetriebene relative Verselbständigung der natürlichen Ordnung gegenüber Offenbarung und Theologie.

Das sind nur einige wenige Beispiele aus den Entwicklungslinien der europäischen Denkgeschichte, die sowohl Rechtsphilosophie, Theologie und Jurisprudenz geprägt haben und die Böckenförde in seinem sehr anregenden Werk aufzeigt.

Augustinus spricht von der *lex naturalis* als Abbild des Siegelrings (*lex aeterna*), das dem Wachs (dem Herzen und der Vernunft des Menschen) eingedrückt ist. Darin zeigt sich ihm die Verbindung von *lex aeterna* und *lex naturalis*. Augustinus findet den Kern dieser Gesetzlichkeit, wie viele der älteren Kirchenväter, in der Goldenen Regel des Evangeliums (Mt 7,12).

Die augustinische «Denk-Möglichkeit», religiösen Zwang auszuüben, hat Geschichte geschrieben (vgl. 202). «Wenn deshalb die Kirche (...) mit Hilfe der religiösen und gläubigen Könige jene in ihren Schoss einzutreten zwingt, (...) so sollen sich jene nicht beklagen, dass man sie gezwungen hat, sondern sollen schauen, wohin man sie treibt» (202), soweit Augustinus.

Der Investiturstreit (1057–1122) hob die religiös-politische Einheitswelt auf. Das Recht erhielt eine starke und legitimierende Funktion für den Ausbau der kirchlichen und der weltlich-politischen Ordnung – unter Aufnahme der hoch entwickelten Begrifflichkeit des römischen Rechts. Die Kirche, in der sich die schriftlose Rechtskultur nie durchsetzen konnte, entwickelte seit dem 11. Jahrhundert unter Führung etlicher Päpste, die selber Juristen waren, das kanonische Recht. «Wenn sich die westliche Christenheit schon früh in rechtlichen Strukturen verfasste (...), so bildete sie doch nun erst eine wirkliche Rechtskirche aus, die nichts Geringeres als das erste moderne Rechts- und Gerichtssystem Europas hervorbrachte» (217). Von der aufkommenden theologischen Wissenschaft wurde nun Geistliches und Weltliches (*spiritualia et temporalia*) geschieden und für die kirchlichen Ämter volle Eigenständigkeit verlangt (*libertas ecclesiae*). Seit dem 12. Jahrhundert war das Gesamtwerk des Aristoteles im Abendland zunehmend bekannt. Diese Entwicklungen wirkten belebend auf die neu entstandenen Denkfabriken des Mittelalters, die Universitäten. Für Thomas von Aquins vernunftgerichtetes Denken liegt es nahe, dass auch der Begriff des Gesetzes, verstanden als Richtmass für das Handeln, ganz und gar von der Vernunft her bestimmt ist. Das gilt für das ewige Gesetz, das natürliche Gesetz und das menschliche Gesetz. Das Gesetz ist stets eine Sache der Vernunft (*ordinatio rationis*), näherhin eine Anordnung der Vernunft (vgl. 225).

Die «Summa theologiae» des Thomas verdrängte das bisherige theologische Unterrichtsbuch der Universitäten (Petrus-Lombardus-Sentenzen). Francisco de Vitoria OP schrieb Kommentare zu diesem neuen Lehrbuch. Dieses systematische Denken erlaubte ihm besser, Antworten auf die Herausforderungen des neu entdeckten Kontinents zu finden. Er eröffnet eine neue Argumentationsebene für die Diskussion über das Naturrecht und dessen Reichweite. Einerseits führte er ein Prüfungskriterium für die Tragfähigkeit naturrechtlicher Postulate ein: ihre Rationalität. Andererseits wird eine Brücke zum Naturrecht als einem konsensualen Recht der Völker geschlagen, was auch zu einer Annäherung von Naturrechten und Menschenrechten führt. Vitoria nimmt eine subjektive Definition von *ius* auf. Der Rechtsbegriff wird Handlungsmacht eines Subjekts, verbindet sich also mit der Idee der Freiheit. Jeder Mensch ist dann *qua persona* Träger von vorpositiv-natürlichen subjektiven Rechten. «Damit ist der notwendige Grund gelegt, um Menschenrechte als subjektive Rechte zu qualifizieren» (328). Deshalb kann für diesen katholischen Denker des 16. Jahrhunderts die konkrete Errichtung von naturhaft notwendiger Herrschaftsgewalt nur bei der Gesamtheit der Bürger, bei der politischen Gemeinschaft selbst liegen. «Man kann fragen, ob diese Position Vitorias nicht als ‹gemässigte Volkssouveränitätʼ bezeichnet werden kann» (334).

III. Ein Fazit

Böckenfördes Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, aus der hier nur wenige Kostproben geboten werden konnten, ist das Resultat jahrelanger Vorlesungstätigkeit. Es ist in Form wie Inhalt Ideengeschichte der grossen Denksysteme, in denen in Europa bis in die Reformation die normative Ordnung des menschlichen Zusammenlebens begründet und interpretiert wurde. Der Autor zeichnet in grossen Linien die Denkbewegungen der Begründung von Recht und legitimer politischer Ordnung (Staat) von den Vorsokratikern bis Luther nach. Es bleibt nur zu hoffen, dass Ernst-Wolfgang Böckenförde (*1930) die Begründung von Recht und Staat in der Neuzeit mit gleicher Klarheit entwerfen wird.

Adrian Loretan

[1] Ernst-Wolfgang Böckenförde, geboren 1930, war Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie an den Universitäten Heidelberg, Bielefeld, Freiburg (1964–1995) und Bundesverfassungsrichter (1983–1996). Die Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf das besprochene Werk.

[2] Auch das kirchliche Recht kennt territoriale und personale Körperschaften (c. 372).

[3] Auch die Demokratie in den USA schloss Sklaven und Frauen aus, jedenfalls bis 1865. In der Schweiz wurde der Ausschluss der Frauen 1971 beendet, in einigen Kirchen (*ekklesia*) werden Frauen zu geweihten Ämtern noch heute nicht zugelassen.

[4] Die Parallelen zum Prozess Jesu fielen nicht nur den Kirchenvätern auf.

[5] Es wundert nicht, so Böckenförde, «dass die Erziehung für die Polis oder eine politisch-philosophische Reformlehre als prägende Fragestellung der Philosophie nunmehr zurücktraten» (131). Philosophie dient jetzt eher der Suche nach Orientierung und Selbstvergewisserung. Sie wird medicina mentis, Anleitung zur Lebenskunst und zur geistigen und ethischen Lebensbewältigung. Hier gewinnt der Gewissensbegriff eine Bedeutung (vgl. 138).

Autoren und Autorin dieser Nummer
DDr. *Burkhard Josef Berkmann*
Wenzel-Kaska-Strasse 9/7/8
A-3100 St. Pölten
Burkhard.Berkmann@gmx.at
Dr. *Hanspeter Ernst*
Limmattalstrasse 73, 8049 Zürich
ernsthp@bluewin.ch
Prof. Dr. *Adrian Loretan*
Obergütschstrasse 8, 6003 Luzern
Adrian.Loretan@unilu.ch
Dr. iur. RA *Andrea G. Röllin*, Zürich
a.roellin@gmail.com
Dr. *Victor J. Willi*
Via Stazzo Quadro 20
I-00060 Riano (Roma)

Schweizerische Kirchenzeitung
Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Mit Kipa-Woche
Redaktion Kipa, 8027 Zürich
E-Mail kipa@kipa-apic.ch

Redaktion
Maihofstrasse 76
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
www.kirchenzeitung.ch

Redaktionsleiter
Dr. *Urban Fink-Wagner* EMBA

Redaktionskommission
Prof. Dr. *Adrian Loretan* (Luzern)
Abt Dr. *Berchtold Müller* OSB (Engelberg)
Pfr. *Heinz Angehrn* (Abtwil)

Herausgeberin
Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)

Herausgeberkommission
Generalvikar Dr. P. *Roland-Bernhard Trauffer* OP (Solothurn)
Pfr. *Luzius Huber* (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. *Victor Buner* SVD (Amden)

Verlag
LZ Fachverlag AG
Sihlbruggstrasse 105a, 6341 Baar
E-Mail info@lzfachverlag.ch
Ein Unternehmen der **LZ medien**

Stellen-Inserate
Telefon 041 767 79 03
Telefax 041 767 79 11
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate
Telefon 041 370 38 83
Telefax 041 370 80 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente
Telefon 041 767 79 10
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 153.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnummer: Fr. 3.–
zuzüglich Versandkosten

Gesamtherstellung
Multicolor Print AG

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Helfen Sie mit
...Frauenprojekte in Afrika, Asien und Lateinamerika zu unterstützen.
Postkonto **60-21609-0**

SKF
Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF
Burgerstrasse 17, 6000 Luzern 7
Tel 041-226 02 25, www.frauenbund.ch
Gratisinserat

Schweizer
Opferlichte EREMITA
direkt vom Hersteller
- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT-KERZEN AG
Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81
Fax 055/412 88 14
LIENERT KERZEN

Und wie klingt es im Innern?

Der gute Ton ist nicht einfach eine Frage von neuen Mikrofonen oder Lautsprechersäulen. Akustik ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Es geht um genaue Messungen, um daraus die richtigen Lösungsanforderungen abzuleiten.

Megatron nimmt Ihre Bedürfnisse beim Wort.Wir konzentrieren uns nicht auf Produkte, sondern auf Lösungen, die halten, was Sie sich davon versprechen. Dafür garantieren wir. Ihre volle Zufriedenheit ist unser erklärtes Ziel.

Megatron sorgt für alle technischen und baulichen Belange von A-Z, soweit möglich unter Einbezug des lokalen Gewerbes.
Setzen Sie auf Qualität in Beratung und Dienstleistung.

Megatron Kirchenbeschallungen
Weil es darauf ankommt, wie es ankommt

MEGATRON

Megatron Kirchenbeschallungen
Megatron Veranstaltungstechnik AG
Bahnhofstrasse 50, 5507 Mellingen
Telefon 056 481 77 18, Telefax 056 481 77 01
Mail: megatron@kirchenbeschallungen.ch
www.kirchenbeschallungen.ch

AZA 6002 LUZERN
8702 / 128
Abtei
Kloster
8840 Einsiedeln
000001632
000128
SKZ 24 17. 6. 2010